Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. Januar 1928 | No. 2



Aus dem Inhalt:

Seite

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. Januar 1928 | Nr. 2

Beiratssitzung.

Am Montag, d. 23. Januar 1928, vorm. 11 Uhr

findet in den Räumen der Loge, Posen — Graben 25, die satzungsgemäße Beiratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Ansprache des Herrn Verbandsvorsitzenden
2. Ergänzungswahlen zum Beirat
3. Geschäftsbericht
4. Berichte der Herren Beiräte und evtl. Anträge
5. Kassenbericht für das Jahr 1927
6. Bericht der Herren Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
7. Beschluß über die Beitragshöhe.

Im Anschluß an die Beiratssitzung findet ein Vortrag über

„Soziale Versicherung"

statt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß jedes Verbandsmitglied berechtigt ist, an der Sitzung teilzunehmen und hierdurch ebenfalls freundl. eingeladen wird. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Herren Beiratsmitglieder.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 114 vom 23. 12. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 968 (übersetzt) — vom 14. 12. 1927 betrifft die Liquidierung von Rechtsverhältnissen aus Wechseln, auf die die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom Jahre 1808 Anwendung finden 1623

969 — vom 19. 12. 1927 betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. 2. 1922 über den staatlichen Zivildienst . . . 1625

970 (übersetzt) — vom 19. 12. 1927 betr. Abänderung der Bestimmungen des Art. 6 des Mieterschutzgesetzes 1625

971 — vom 19. 12. 1927 betr. Abänderung einiger Vorschriften über die Einrichtung des Gerichtswesens und über das Strafverfahren in den Appellationsgerichten: Warschau, Lublin und Wilna . . 1626

972 (übersetzt) — vom 19. 12. 1927 betr. Erhebung eines aussergewöhnlichen 10prozentigen Zuschlages von den direkten und indirekten Steuern, Stempelabgaben, von der Ebschaftssteuer und Schenkungssteuer, wie auch von den gezahlten bzw. zwangsweise eingezogenen Rückständen der oben bezeichneten Abgaben für den Zeitraum vom 1. 1. 1928 bis zum 31. 3. 1929 1627

973 (übersetzt) — vom 19. 12. 1928 betr. die Termine der Veröffentlichung und Ausführung der Parzellierungspläne, sowie der Namensverzeichnisse von dem Ankauf für die Zwecke der Agrarreform unterliegenden Grundstücke 1628

974 — vom 19. 12. 1927 betr. die Erleichterung für Schuldner der Wilnaer Landbank . . . . , 1628

975 (übersetzt) — vom 19. 12. 1927 betr. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 8. 1927 über die Bekämpfung der Viehseuchen 1629

Verordnungen des Ministerrates:

976 (übersetzt) — vom 6. 12. 1927 betr. Bestimmung des Monopolgrundpreises für Spiritus, der von der Direktion des Staatlichen Spiritusmonopols in der Kampagne 1927/28 geliefert wird . . . 1629

977 — vom 6. 12. 1927 betr. Errichtung von Bezirkslandämtern in Stanislau und Tarnopol, sowie Abänderung der territorialen Zuständigkeit der Bezirkslandämter Lemberg und Krakau 1630

Verordnungen der Minister:

978 (übersetzt) — des Finanzministers vom 25. 11. 1927 über den Verkauf von Salz für gewerbliche Zwecke 1630

979 — des Finanzministers usw. betr. Verlängerung des Termins des Inkrafttretens der Verordnung vom 11. 8. 1927 über die Abänderung der Verordnung vom 22. 11. 1924 betr. die Maximalzölle . . 1638

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 115 vom 28. 12. 1927.

Verordnung des Staatspräsidenten:

980 (übersetzt) — vom 13. 12. 1927 über die Staatswappen und -Farben, sowie über Abzeichen, Fahnen und Dienstsiegel 1639

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 116 vom 29. 12. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

981 (übersetzt) — vom 17. 12. 1927 betr. Versorgung der Zivilpersonen, die durch Handlungen des polnischen Heeres in den Tagen vom 12. bis 15. Mai 1926 Schaden erlitten haben 1644

982 — vom 17. 12. 1927 betr. Austausch von staatlichem Grundbesitz in Rawicz gegen Grundbesitz der Stadtgemeinde Rawicz 1645

983 — vom 23. 12. 1927 betreffend die zwangsweise Feuerversicherung von Gebäuden in der Residenzstadt Warschau und betr. die Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit der Residenzstadt Warschau 1645

Erlass des Staatspräsidenten:

984 — vom 19. 12. 1927 betr. Enteignung von Gebieten für Bedürfnisse eines Flugzeugplatzes in Dęblin 1653

Verordnung des Ministerrats:

985 (übersetzt) — vom 6. 12. 1927 betr. Ausführung des Art. 77 des Gesetzes vom 23. 3. 1922 über die grundlegenden Pflichten und Rechte der Offiziere des polnischen Heeres 1654

Verordnungen der Minister:

986 — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. 11. 1927 über die Höhe der Gebühren, die von dem Dampfkesselüberwachungsverein in Posen erhoben werden für Prüfung von Schutzvorrichtungen, Acetyleneinrichtungen, Hebekranen, sowie Einrichtung von Erzeugnissen, die Kohlensäure enthalten 1655

987 (übersetzt) — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 6. 12. 1927 betr. die Staatsprüfung als Mittelschullehrer . . . . , , , 1655

988 — des Finanzministers usw. vom 9. 12. 1927 betr. die neue Fassung des Wortlauts der Pos. 226 des Zolltarifs 1656

989 (übersetzt) — des Finanzministers usw. vom 9. 12. 1927 betr. Bestimmung eines Ausfuhrzolls von Zuckerrüben 1656

990 (übersetzt) — des Finanzministers vom 13. 12. 1927 betr. die Abänderung der Organisation der Finanzämter für Steuern und Staatsabgaben, der Katasterämter, der Finanzkassen, sowie der Veranlagungskommission für die Einkommen- und Gewerbesteuer im Verwaltungsbezirke der Finanzkammer in Graudenz 1656

991 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 19. 12. 1927 betr. die Ermächtigung der Saisonarbeiter zum Bezuge der versicherten Leistungen während der toten Saison 1927/28 1657

992 — (Betrifft nur das russische Teilgebiet) des Post- und Telegraphenministers vom 24. 12. 1927 betr. die teilweise Abänderung des Telephontarifs vom 15. 6. 1927, der für die Telephonnetze gilt, die von der polnischen Telephon-Aktiengesellschaft ausgewertet werden . . . . , 1657

Regierungserklärungen:

993 — vom 30. 11. 1927 betr. den Beitritt von 9 Kolonien und Territorien, die unter britischer Herrschaft stehen zur internationalen Verständigung über die Bildung eines internationalen Amtes zur Bekämpfung der Viehseuchen in Paris, unterschrieben in Paris am 25. 1. 1924 , ... , 1658

994 — vom 30. 11. 1927 betr. Ratifizierung der Internationalen Konvention betr. des Alters zur Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft, durch die ungarische Regierung, angenommen als Projekt am 16. 11. 1921 in Genf auf der Hauptkonferenz der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes 1658

995 — vom 30. 11. 1927 betr. dem Beitritt von Jamaika zur internationalen Konvention über die Bekämpfung des Umlaufs und des Handels pornographischer Erzeugnisse, unterschrieben in Genf am 12. 9. 1923 . . . . , 1658

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 117 vom 30. 12. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

996 (übersetzt) — vom 23. 12. 1927 über die Staatsgrenzen 1660

997 — vom 23. 12. 1927 über die Abkürzung des Vorbereitungszeitraums, der zur Erlangung der Befähigung zur Bekleidung des Richteramts erforderlich ist im Bereiche der Appellationsgerichte in Posen und Thorn, sowie auf dem oberschlesischen Teil des Bereichs des Appellationsgerichts in Kattowitz 1664

998 (übersetzt) — vom 28. 12. 1927 über die Verlängerung des Stundungsrechts, wie es im § 5 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 5. 1924 über die Umrechnung der privatrechtlichen Verpflichtungen vorgesehen ist 1664

999 (übersetzt) — vom 28. 12. 1927 über die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Renten und Rentenraten auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen, sowie auf dem oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien 1665

1000 (übersetzt) — vom 28. 12. 1927 betr. den Aufkauf von Maschinen, Handwerkszeug, Materialien und Tabakfabrikaten 1665

1001 (übersetzt) — vom 28. 12. 1927 betr. Bildung eines Kreisgerichts in Gdingen und Abänderung der Bezirksgrenzen der Kreisgerichte in Graudenz, Neuenburg und Schwetz 1666

Verordnung des Ministerrates:

1002 (übersetzt) — vom 21. 12. 1927 betr. Einfuhrverbot für Weizen sowie Weizenmehl . . . . , 1666

Verordnungen der Minister:

1003 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. 12. 1927 über die Bildung von Handwerkskammern, Bezeichnung ihrer Amtssitze und -Bezirke 1667

1004 — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. 2. 1927 über die Bestimmung von vorläufigen Gesellenprüfungskommissionen bei den Gewerbebehörden II. Instanz auf dem Gebiete der Residenzstadt Warschau, sowie der Wojewodschaften Warschau, Lodz, Kielce, Lublin, Białystok, Wilna, Nowogródek, Polesie, Wolhynien, Tarnopol, Stanislau, Lemberg und Krakau 1667

1005 — des Ministers für Handel und Gewerbe über die Höhe der Gebühren für die Aufsicht von Dampfkesseln, die Privateigentümern gehören, und die von den Staatsbehörden dem Dampfkesselüberwachungsverein in Warschau unterstellt worden sind 1669

1006 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. 12. 1927 über die Höhe der Gebühren für die Aufsicht von Dampfkesseln die Privateigentümern gehören und die von den Staatsbehörden dem Dampfkesselüberwachungsverein in Posen unterstellt worden sind 1670

1007 (übersetzt) — des Kriegsministers vom 21. 12. 1927 betr. teilweise Abänderung der Ausführungsverordnung vom 1. 8. 1924 über das Verfahren betr. Anerkennung von Personen als nicht durch eigene Schuld Vermisste, deren Vermisstsein im ursächlichen Zusammenhang steht mit dem Kriegsdienst 1670

1008 (übersetzt) — des Finanzministers betr. Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. 10. 1927 über künstliche Süssstoffe . . . . , 1670

1009 — des Finanzministers usw. vom 22. 12. 1927 betr. Zollerleichterungen auf Schiffen 1682

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 118 vom 31. 12. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

1010 (übersetzt) — vom 28. 12. 1927 betr. Abänderung des Presserechts 1684

1011 (übersetzt) — vom 28. 12. 1927 über Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 10. 5. 1927 betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Strafgesetze über die Verbreitung unwahrer Nachrichten und über Beleidigungen 1685

Bekanntmachung des Staatspräsidenten:

1012 (übersetzt) — vom 23. 12. 1927 betr. Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 8. 11. 1927 über die Pflicht zur Bereitstellung von Zugtieren, Wagen, mechanischen Fahrzeugen und Fahrrädern für Staatsverteidigungszwecke . . 1685

Verordnungen der Minister:

1013 — des Finanzministers usw. über die Verlängerung der Geltungskraft der Verordnung vom 8. 7. 1927 betr. Zollerleichterung für Salzheringe . . . . , , , , 1685

1014 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. 12. 1927 betr. die Bestimmung, in welchem Masse die Zeugnisse der Beendigung von technischen Schulen als ein Beweis für die berufsmässige Befähigung zur selbständigen Führung eines Handwerks zu erachten sind 1686

1015 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. 12. 1927 betr. die Bestimmung, in welchem Masse die Zeugnisse der Beendigung von technischen Schulen als ein Beweis einer entsprechenden Qualifikation zur Leitung einer praktischen Ausbildung von Lehrlingen zu erachten sind 1687

1016 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 22. 12. 1927 über die Ausführung der Verordnung des Staats-

präsidenten vom 24. 11. 1927 betr. die Versicherung der Geistesarbeiter 1688

1017 — des Finanzministers vom 19. 12. 1927 betr. Verlängerung des Termins für den Austausch von Eisenbahnobligationen, die durch die staatlichen Eisenbahnen im ehem. österreichischen Teilgebiet gesichert sind, oder die durch den Ankauf dieser Eisenbahnen gebildet sind, in Obligationen der 5prozentigen Eisenbahnkonvertierungsanleihe 1706

1018 — des Finanzministers vom 22. 12. 1927 betr. Ausfuhrzölle für Rohholz 1706

1019 — des Justizministers vom 22 12. 1927 betr. Abänderung der Verordnung des Justizministers vom 31. 3. 1923 über die Gebühren für die Zustellung von Vorladungen und Mitteilungen im ehem. russischen Teilgebiet 1707

1020 — des Verkehrsministers vom 21. 12. 1927 über die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen, die im unmittelbaren Warenverkehr zwischen Polen und der Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Italien, der Schweiz, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, sowie Rumänien gültig sind 1707

1021 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 27. 12. 1927 über die Einführung des direkten Warenverkehrs zwischen den deutschen Eisenbahnstationen und den Eisenbahnstationen des Saargebietes einerseits sowie den Eisenbahnstationen der Tschechoslowakei andererseits 1707

1022 — des Verkehrsministers vom 27. 12. 1927 betr. Abänderungen in der Verordnung des Verkehrsministers vom 26. 1. 1927 über die Einführung des direkten Warenverkehrs zwischen den polnischen, tschechoslowakischen und österreichischen Eisenbahnstationen einerseits und den bulgarischen Eisenbahnstationen andererseits 1711

1023 — des Verkehrsministers vom 28. 12. 1927 über die Einführung des direkten Warenverkehrs zwischen Polen sowohl Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Ungarn, Oesterreich als auch der Tschechoslowakei einerseits und den Stationen der Orientbahn in der Türkei andererseits 1711

Die neuen Handwerkskammern

auf Grund des am 15. Dezember 1927 in Kraft getretenen Gewerbegesetzes sind nunmehr durch eine am 30. Dezember in Kraft getretene Verordnung des Handelsministers (Dziennik Ustaw Nr. 117) hinsichtlich ihres Sitzes und ihres Bereiches für ganz Polen mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien (für deren Bereich noch die Zustimmung des schlesischen Sejms erforderlich ist) festgelegt worden: die Kammer Warschau für den Stadtbezirk Warschau, Włocławek für die Wojewodschaft Warschau, Lodz für die Wojewodschaft Lodz, die Kammern in Kielce, Białystok, Lublin, Krakau, Lemberg, Stanisławów, Tarnopol, Wilna, Nowogródek für die gleichnamigen Wojewodschaften, die Kammer in Brest a/Bug für die Wojewodschaft Polesien, Luck für die Wojewodschaft Wolhynien, Graudenz für die Wojewodschaft Pommerellen, Posen für die Kreise Gostyn, Grätz, Jarotschin, Kempen, Kosten, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Birnbaum, Neutomischel, Obornik, Adelnau, Ostrowo, Schildberg, Pleschen, Posen, Rawitsch, Samter, Schmiegel, Schrimm, Schroda, Wollstein und Wreschen der Wojewodschaft Posen und die Kammer in Bromberg für die Posener Kreise Bromberg, Kolmar, Czarnikau, Gnesen, Hohensalza, Mogilno, Strelno, Schubin, Wongrowitz, Wirsitz und Znin. — Handwerkskammern als ständige gesetzliche Vertretungen der Berufsinteressen der Angehörigen des Handwerks bestanden in Polen bisher nur in den ehemaligen preussischen Teilgebieten. (OWN.)

Steuerwesen und Monopole.

Der zehnprozentige Steuerzuschlag.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1928 wird ebenso wie im Vorjahr ein 10prozentiger Steuerzuschlag zu sämtlichen direkten und indirekten Steuern, Stempel- und Wechselgebühren, Nachlass- und Schenkungssteuern erhoben, welche zur Deckung neuer Budgetunkosten dienen sollen.

Von obigem Steuerzuschlag sind befreit: die Einkommensteuern aus amtlichen Besoldungen, Lokalsteuern, Steuern für unbebaute Grundstücke, Vermögenssteuern und die einmalige Waldsteuer.

Zur Berechnung und Erhebung des 10prozentigen Zuschlags sind diejenigen Finanzbehörden bzw. Selbstverwaltungsorgane verpflichtet, die zur Berechnung und Erhebung der Steuern überhaupt befugt sind.

Die Bierbesteuerung

ist im Vergleich zu der in anderen Staaten recht bedeutend und beläuft sich insgesamt auf mindestens 10,62 zł je hl. Die Belastung durch Verbrauchssteuer einschliesslich des 30prozentigen Kommunalzuschlags beträgt 8,62 zł, wozu noch andere Staats- und Kommunalabgaben (ohne Vermögenssteuer) von 2 bis 3,46 zł je hl hinzukommen. Der Inlandsverbrauch ist hinter dem Vorkriegsstand (30 l pro Kopf) noch weit zurück und erst in den letzten Jahren von 4 auf ca. 7 l je Einwohner wieder gestiegen. Die Zahl der Brauereien ist gegenüber dem Vorkriegsstand (ca. 500) um etwa 50 Prozent zurückgegangen, die Produktion von 8 auf durchschnittlich 2 Mill. hl jährlich. (OWN.)

Zur Sicherung des Tabakmonopols

hat der Staatspräsident (lt. „Dziennik Ustaw" Nr. 117) eine am 30. Dezember 1927 in Kraft getretene Verordnung erlassen, die in der Richtung der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1927 („Dziennik Ustaw" Nr. 51) liegt und den Missbrauch von maschinellen Einrichtungen usw. zur Umgehung des Tabakmonopols verhindern soll. Danach müssen die früheren Tabakfabrikanten (bzw. konzessionierten Verkäufer) die noch in ihrem Besitz befindlichen Maschinen, Apparate und Materialien, die zur direkten Fabrikation von Tabakerzeugnissen dienen, bzw. fertigen Tabakfabrikate der inzwischen liquidierten Fabriken, sowie solche Tabakwaren, die auf Grund der bis Ende 1926 erteilten besonderen Einfuhrgenehmigungen importiert worden sind, bis spätestens 31. März 1928 ins Ausland bringen oder auf dem Wege gütlicher Einigung an den Fiskus verkaufen. Wenn die Besitzer der vorerwähnten Tabakfabrikate Inhaber einer gültigen Konzession zum Vertriebe von Tabakerzeugnissen sind, können sie den Verkauf auch am Orte vornehmen. Nach Ablauf des hier festgesetzten Termins müssen sie die von dieser Verordnung erfassten Gegenstände bzw. Vorräte dem Fiskus gegen eine Entschädigung überlassen, die von einer besonderen Schätzungskommission festgesetzt wird. Diese Kommission besteht aus einem vom Handelsminister zu ernennenden Vorsitzenden sowie drei Mitgliedern, von denen eins aus der Reihe der Sachverständigen für Tabakverarbeitungsmaschinen vom Handelsminister berufen wird, das zweite vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister auf Grund einer von den Industrie- und Handelskammern in Posen und Pommerellen sowie von den Industrie-Organisationen der früheren russischen Teilgebiete vorzulegenden Vorschlagsliste. Das dritte Kommissionsmitglied ist von der Direktion des staatlichen Tabakmonopols zu ernennen. Gegen die Entscheidung dieser Kommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Schätzungsbescheids das ordentliche Gericht mit dem Ziel einer Erhöhung der Entschädigungssumme angerufen werden. (OWN.)

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.



Anträge für Einfuhrgenehmigung.

Die Handelskammer teilt mit, dass diejenigen Firmen, welche Anträge wegen Erteilung von Einfuhrerlaubnis für kontingentierte Waren für das 1. Vierteljahr 1928 eingereicht haben, in kürzester Zeit der Handelskammer Abschriften des Gewerbepatents (Swiadectwo przemysłowe), welches für das laufende Kalenderjahr ausgekauft wurde, gleichzeitig mit dem Originalgewerbeschein vorzulegen haben.

Die Handelskammer beglaubigt die Abschriften und sendet sie zwecks Erledigung der Anträge an das Ministerium für Handel und Gewerbe; die Originale hingegen erhalten die betreffenden Firmen zurück.

Anträge von Firmen, die sich nicht an diese Verordnung halten, werden abschlägig beschieden.

Die Abschriften müssen mit einer 0.50 zł-Stempelmarke versehen sein.

Ein Einfuhrverbot für Grütze

wird seit einiger Zeit von den interessierten polnischen Mühlen angestrebt, da die heimische Produktion mit den namentlich aus Deutschland eingeführten billigen Grützen nicht zu konkurrieren vermag. Da es sich aber um ein Volksnahrungsmittel erster Ordnung handelt, dürfte die Warschauer Regierung, wie wir erfahren, kaum bereit sein, ein Importverbot zu erlassen oder prohibitiv wirkende Zölle einzuführen. (OWN.)

Zölle.



Zollermässigungen.

Bereits durch eine Verordnung vom 26. August 1927 war die Position 175 des polnischen Zolltarifs (Wasserfahrzeuge für See- und Flusschiffahrt) im Sinne einer weiteren Spezialisierung neu redigiert worden. Gleichzeitig wurde für die Zeit vom 29. August bis 31. Dezember 1927 für eine grössere Zahl von Unterpositionen dieser Position eine Zollermässigung um 90 bzw. 50 Prozent der normalen Sätze gewährt. Durch eine soeben im „Dziennik Ustaw" (Nr. 117) veröffentlichten Verordnung der zuständigen Minister werden diese Einfuhrzölle auch für das ganze laufende Jahr herabgesetzt, und zwar auf 10 Prozent des Normalzolls je 100 kg in Złoty für

Pos. 175 Wasserfahrzeuge für See- und Flusschiffahrt mit bzw. ohne Takelwerk

1. a) und b) Seeschiffe mit eig. mech. Antrieb, mit Ausnahme besonders erwähnter . . . . 15 bzw. 20 (statt 150 bzw. 200)
2. a) und b) Seehilfsfahrzeuge . 20 „ 33 („ 200 „ 330)
3. Boote mit mech. Antrieb:

a) Fischerboote (Kutter) . . .	10	(„ 100)
aus b) alle anderen, soweit nicht Luxusfahrzeuge	40	(„ 400)
4. Seefahrzeuge ohne mech. Antrieb, Docks- und Seepontons a) I. und II. aus Eisen oder Stahl	3 „ 7,5	(„ 30 „ 75)
5. Flusschiffe mit mech. Antrieb mit Ausnahme besonders erwähnter	20	(„ 200)
6. Flusschiffe ohne mech. Antrieb: a) aus Eisen oder Stahl . . .	5	(„ 50)
7. Flussbagger	20	(„ 200)
8. Boote ohne mech. Antrieb: b) alle and. nicht besond. erwähnten, soweit Fischerboote	10	(„ 100)

Gegenüber Staaten, die von der Verordnung über die Maximalzölle betroffen werden, wird ab 1. Februar d. J. der um 90 Prozent ermässigte Satz des Maximalzolltarifs angewendet. — Eine Ermässigung um 50 Prozent des Normalzolls wird für das laufende Jahr gewährt je 100 kg in Złoty für

Pos. 175, Punkt 8 (Boote ohne mechanischem Antrieb)
aus a) Sportboote mit oder ohne Segel, aber mit festem Kiel 125 (statt 250).

Gegenüber Staaten, die von der Verordnung über die Maximalzölle betroffen werden, wird ab 1. Februar d. J. der um 50 Prozent ermässigte Satz des Maximalzolltarifs angewendet. (OWN.)

Die Zollermässigung für den Import von Salz-Heringen

ist (lt. einer soeben im „Dziennik Ustaw" Nr. 118) veröffentlichten und am 1. Januar 1928 in Kraft getretenen Verordnung bis einschliesslich 30. Juni d. J. verlängert worden. (OWN.)

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Besserung der Rechtslage deutscher Aufwertungsgläubiger in Polen.

Im „Berl. Tgbl." schreibt Rechtsanwalt Dr. Hugo Krohn über die kürzlich erfolgte Einigung zwischen Polen und Deutschland in Aufwertungsfragen. Die interessanten Ausführungen über das Uebereinkommen, in dem Polen seinen bisherigen starren Standpunkt in Liquidationsfragen etwas mildert, geben wir nachstehend wieder:

Artikel 297 b des Versailler Vertrages (V. V.) hat der polnischen Regierung das Recht gegeben, alle am Tage seines Inkrafttretens, dem 10. Januar 1920, auf dem Gebiete der Republik Polen befindlichen Güter, Rechte und Interessen (biens, droits et intérêts) deutscher Reichsangehöriger zu liquidieren, d. h. gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Die polnische Regierung hat, um dieses Recht geltend machen zu können, am 4. März 1920 daraufhin ein „Gesetz über die Registrierung und Sicherstellung des deutschen Eigentums in Polen" erlassen.

Gemäss Artikel I dieses Gesetzes, das im folgenden kurz „Registrierungsgesetz" genannt werden soll, mussten alles Eigentum, alle Rechte und Interessen, die sich am 10. Januar 1920 als Eigentum deutscher Reichsangehöriger auf dem Gebiete der jetzigen Republik Polen befanden, gleichgültig, ob sie juristischen oder natürlichen Personen gehören, bei im Registrierungsgesetz besonders vorgesehenen Behörden angemeldet werden. Diese Anmeldung hatte rechtlich die Wirkung einer Beschlagnahme und nahm dem Eigentümer sein bisheriges freies Verfügungsrecht. Nach Artikel VI des Gesetzes durfte nämlich das angemeldete Vermögen weder veraussert noch belastet werden. Geldforderungen, die als droits (Rechte) nach dem oben Gesagten ebenfalls der Anmeldung und Beschlagnahme unterlagen, durften nicht beglichen werden. Alle derartigen Rechtsgeschäfte konnten mit Wirksamkeit nur getätigt werden, wenn sie seitens des Präsidenten des Hauptliquidierungsamtes genehmigt wurden. Praktisch wurde diese Genehmigung seitens des Präsidenten des Liquidationsamtes nur in den seltensten Ausnahmefällen erteilt, so dass die deutschen Gläubiger in der Regel in der Verfolgung ihrer Ansprüche in Polen in weitestem Umfange beschränkt waren.

Alle diese Bestimmungen wirkten sich nun besonders lähmend auf den grossen Kreis der deutschen Aufwertungsgläubiger in Polen aus. Von ihnen soll im folgenden deshalb nur noch allein gesprochen werden.

Entsprechend der Auffassung der polnischen Regierung und ihrer untergeordneten Behörden weigerte sich die polnische Schuldnerschaft fast ausnahmslos, ihren Aufwertungspflichten deutschen Reichsangehörigen gegenüber nachzukommen, ganz abgesehen davon, dass ein polnischer Schuldner bei dem geschilderten Stande der Liquidationsgesetzgebung seines Landes selbst bei gutem Willen nicht in der Lage gewesen wäre, eine Aufwertungsforderung zu begleichen und, soweit es sich dabei um grundbuchlich gesicherte Ansprüche handelte, die Löschung des Rechts im Grundbuche herbeizuführen, da er nicht in der Lage gewesen wäre, dem Grundbuchamt die Genehmigung des Präsidenten des Liquidationsamtes nachzuweisen.

Dieser für die deutsche Gläubigerschaft unerquickliche Zustand hat neuerdings eine wesentliche Besserung erfahren. Am 30. Mai 1927 hat die polnische Regierung der deutschen Regierung gegenüber eine Erklärung abgegeben, wonach sie durch eine noch zu erlassende allgemeine Verwaltungsanordnung von allen Liquidationsverfügungen und den sich daraus ergebenden Beschränkungen, wie sie in Artikel 297 b (V. V.) sowie durch das Registrierungsgesetz und das polnische Liquidationsgesetz vom 15. Juli 1920 vorgesehen sind, alle reichsdeutschen Forderungsrechte (verbriefte und unverbriefte), Wertpapiere, Beteiligungsrechte und Miteigentumsrechte, soweit sie nicht unbewegliches Gut und dessen Zubehör betreffen, sowie Pfandrechte freigeben wird. Die vorstehend erwähnte allgemeine interne Verwaltungsanordnung ist durch Verordnung des polnischen Ministerrates vom 17. September 1927 (veröffentlicht im polnischen Gesetzblatt „Dziennik Ustaw" vom 25. September 1927 Nr. 84) ergangen und am Tage der Veröffentlichung, also am 25. September 1927, in Kraft getreten. Ihre Veröffentlichung im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger" steht in Kürze bevor.

Was die Hypothekenforderungen von privaten Versicherungsgesellschaften betrifft, so bezieht sich die Freigabe von der Liquidation auch auf sie, jedoch mit der Massgabe, dass eine Löschung oder Uebertragung bzw. Belastung dieser Forderungen bis zur Regelung auch dieser Frage in demnächst beginnenden deutsch-polnischen Verhandlungen über die Aufwertung von Hypothekenforderungen der Versicherungsgesellschaften und Policen nur mit Einwilligung der polnischen Regierung erfolgen kann.

Die polnische Regierung verspricht in ihrer Freigabeverordnung vom 17. September 1927 (§ 3), dass sie die freigegebenen Vermögenswerte bei der Ausfuhr aus Polen nicht anders behandeln werde als die polnischer Staatsangehöriger, abgesehen von den sogenannten Emigrationskautionen, die in Kürze Gegenstand deutsch-polnischer Sonderverhandlungen sein werden.

Die Freigabeerklärung bezieht sich nicht auf Rechte, die bereits vor dem 31. März 1927 polnischerseits zur Liquidation bestimmt waren, ferner nicht auf Rechte, die am 10. Januar 1920 Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts waren, und schliesslich nicht auf solche Rechte, die aus Darlehen herrühren, welche früher Kommunalverbände zur Erteilung von Kriegswohlfahrtsunterstützungen aufgenommen haben.

Bis auf die drei soeben hervorgehobenen Ausnahmefälle unterliegen somit deutsche Aufwertungsansprüche an polnische Schuldner keinen besonderen Beschränkungen mehr. Jedem deutschen Gläubiger steht es frei, sich zunächst aussergerichtlich mit seinem Schuldner in Verbindung zu setzen, um im Vergleichswege das Aufwertungsverhältnis zu regeln. Die polnischen Schuldner können künftig nicht mehr wie bisher einwenden, dass sie zur Zahlung zwar bereit seien, aber nicht zahlen dürften.

Zahlt der Schuldner freiwillig die geschuldete Aufwertungssumme nicht, so steht es dem Gläubiger frei, ihn gerichtlich entweder im Aufwertungsverfahren, das sich im Rahmen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit abwickelt, oder im ordentlichen Prozesswege zu belangen. Der Gläubiger hat die Wahl, welchen von beiden Wegen er beschreiten will, doch dürfte das ordentliche Prozessverfahren vorzuziehen sein, da es zu rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidungen führt, die er nach herrschender polnischer Ansicht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Aufwertungssachen nicht erwirken kann.

Eine Freigabe alles sonstigen deutschen Vermögens in Polen von der Liquidation, soweit es dieser unterlag, insbesondere des Grundvermögens, ist bisher nicht erfolgt. Pressemeldungen zufolge steht die deutsche Regierung aber seit einiger Zeit wieder mit der polnischen Regierung in Verhandlungen, um auch die Freigabe dieser reichsdeutschen Vermögenswerte von der Liquidation zu erwirken.

Geld- und Börsenwesen.



Ueber die Liquidation von Wechselschulden,

auf welche die Vorschriften des russischen Handelsgesetzes vom Jahre 1808 Anwendung finden, veröffentlicht soeben der „Monitor Polski" (Nr. 293) eine Verordnung des Staatspräsidenten, die am 1. Januar 1928 in Kraft tritt. Art. 1 besagt, dass alle Ansprüche der Inhaber von Wechseln, die vor dem 1. Januar 1925 ausgestellt und zahlbar waren, am 30. Juni 1928 verjähren. Die Ansprüche der Besitzer von Wechseln, die vor dem 1. Januar 1925 ausgestellt und nach diesem Termin zahlbar sind, verjähren in 3 Jahren vom Tage der Zahlbarkeit des Wechsels ab, jedoch nicht früher als am 30. Juni 1928. Bezüglich aller vorbezeichneten Wechsel wird der Termin zur Ausübung aller Tätigkeiten, die auf eine Wahrung der Wechselrechte abzielen, bis 30. Juni 1928 verlängert. Die Regressansprüche der Indossanten untereinander und gegenüber dem Akzeptanten oder Wechselaussteller verjähren in 1 Monat vom Tage, an dem der Indossant den Wechsel eingelöst hat, oder an dem ihm die Klage zugestellt wurde, nicht früher jedoch als am 30. Juni 1928. — Art. 2.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Wechsel, die vor dem 30. Juli 1914 zahlbar waren. — Art. 3. Aus dem Bereich des Art. 1 werden solche Wechsel ausgeschlossen, die im Augenblick des Inkrafttretens dieser Verordnung sich auf dem Territorium der russischen Räterepublik befinden. Verlängert werden bis zu einer weiteren Verordnung des Ministerrates hinsichtlich dieser Wechsel für den Bezirk des Appellationsgerichts Warschau die Termine zur Ausübung aller Tätigkeiten, die auf die Wahrung der Wechselrechte abzielen (einschliesslich der Vorladung der Wechselschuldner vor Ablauf eines fünfjährigen Termins, der in Art. 189 des Handels-Kodex angegeben ist), dagegen im Bezirk des Appellationsgerichts Lublin nur die Termine zur Vorladung der Indossanten, sowie zur Realisierung der Regressrechte. — Art. 4. Vor Vorlegung der in Art. 1 und 3 erwähnten Wechsel zur Bezahlung kann jeder Interessent die Wechselsumme mit den nicht verjährten Zinsen auf Kosten und Gefahr des Inhabers beim Gericht des Zahlungsortes deponieren und für den Fall, dass dieser Ort sich auf dem Territorium der russischen Räterepublik befindet, beim Bezirksgericht Warschau ohne Rücksicht auf die Summe. Sobald der Wechselbetrag deponiert ist, kann jeder Interessent im Gerichtswege die Beseitigung der Bürgschaft derjenigen, die den Betrag garantieren, wie Streichung der Hypothek, Rückgabe des Pfandes, Enthaftung des Bürgenden verlangen. — Art. 5. Die Beträge aus Wechseln, die nicht unter die Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Mai 1924 über die Umrechnung privatrechtlicher Forderungen fallen, können auf Gold umgerechnet werden, sofern die Analogie nach Grundsätzen begründet ist, die in der beigefügten Verordnung erörtert sind. — Art. 6. Polnische Staatsbürger, die vor dem 7. November 1917 Besitzer von Wechseln wurden, die auf dem Territorium der gegenwärtigen russischen Räterepublik nach diesem Datum zahlbar waren, können ohne Ausfertigung eines Protestes die Rücknachforschungen gegen Schuldner ausüben, die im Bereich der polnischen Republik seit 6 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung oder auch vom Tage der Zahlbarkeit dieses Wechsels wohnen, sofern die Zahlbarkeit nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eintritt. — Art. 7. Bis zum Zeitpunkt der Verrechnungen, die im Art. 16 ff. des Rigaer Traktates vorgesehen sind, können die Ansprüche aus Wechseln, die aus irgendwelchen Titeln im Besitz russischer und ukrainischer staatlicher oder privater Institutionen waren oder sind, die noch bestehen oder liquidiert oder nationalisiert sind, schliesslich physischer und Rechtspersonen, die ihren Wohnsitz auf dem Territorium der russischen Räterepublik hatten oder haben, nicht anders geltend gemacht werden als mit Erlaubnis des Finanzministers. Wenn jedoch der Wechsel an die oben erwähnten Personen oder Institutionen auf Grund eines Vertreter-Indossaments übergegangen ist, kann der Inhaber des Wechsels, wenn er polnischer Staatsbürger ist, die Tilgung des Wechsels mit seinen weiteren Folgen, die in Abschnitt 16 der Verordnung vom 14. November 1924 über das Wechselrecht vorgesehen sind, verlangen. Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf Wechsel, die nach dem Tage der Unterzeichnung des Rigaer Traktates ausgestellt wurden.

Unsittliche Kreditsicherung.

In einer früheren Entscheidung hat das Reichsgericht zur Frage der Grenzen der Kreditsicherung bereits in grundsätzlicher Entscheidung ausgeführt: Der Gläubiger, der einen in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldner zu stützen sucht, soll selbstverständlich keineswegs daran gehindert sein, sich zu sichern, bevor er ausgiebigen Kredit gewährt: er darf aber nicht aus gesicherter Stellung die Hilfeleistung unter Irreführung Dritter lediglich auf deren Gefahr und Kosten bewerkstelligen. An diesen Grundsätzen hat das Reichsgericht bis heute festgehalten, ebenso auch in einer neuen Entscheidung, durch welche die hierbei in Betracht kommende Rechtslage gut beleuchtet wird.

Die Firma Z. & D., eine Messinggrosshandlung, schloss am 14. Mai 1925 mit der offenen Handelsgesellschaft S. & F. einen Kreditvertrag, durch den sie gegen Gewährung von Krediten nicht nur alle Vermögensgegenstände der Firma S. & F. übereignen liess, sondern auch einen eigenen Prokuristen bei der Schuldnerin einsetzte, der über alle Einnahmen und Ausgaben zu wachen und massgebende Anordnungen zu treffen hatte. Dieser Vertrag ist wegen Verstosses gegen die guten Sitten als nichtig bezeichnet worden, als die Firma Z. & D. sich wegen mehrerer von dritter Seite im Juli und August 1925 bei der Schuldnerin vorgenommenen Pfändungen auf ihn berufen wollte.

Im Gegensatz zum Landgericht erklärte das Oberlandesgericht die von der Klägerin auf Grund dieses Kreditsicherungsvertrages versuchte Einrede in die Zwangsvollstreckung für unzulässig. Ebenso hat das Reichsgericht erkannt. Den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen hierzu entnehmen wir folgendes: Das Oberlandesgericht erachtet den Vertrag vom 14. Mai 1925 für nichtig, weil sich die Klägerin durch ihn alle nennenswerten Vermögensvorteile der Firma S. & F. verschafft und dieser dadurch die Möglichkeit, von dritter Seite Kredit zu erhalten, abgeschnitten hat. Die Nichtigkeit wird ferner deshalb angenommen, weil die Klägerin der Schuldnerin durch Einsetzung eines Prokuristen jede Selbständigkeit genommen hat. In der von den Parteien beabsichtigten Geheimhaltung des Vertrages sieht das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum einen Verstoss gegen die guten Sitten, der nicht durch die ungünstige Wirtschaftslage entschuldigt werden kann. Denn diese Geheimhaltung stellt eine mögliche Gefährdung anderer Gläubiger dar. Die Anwendung des § 138 BGB. erscheint somit gerechtfertigt. Insbesondere ist durch die Rechtsprechung anerkannt, dass der vertragsmässige Ausschluss der Selbständigkeit eine unzulässige Knebelung darstellt. Die Schuldnerin hatte den Anordnungen des von der Klägerin eingesetzten Prokuristen nachzukommen, über die Einnahmen konnte sie nicht verfügen. Diese Bestimmungen enthalten tatsächlich die vollständige Aufgabe der Selbständigkeit. (VI 203/27. — 23. September 1927.)

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Plenarversammlung der Handelskammer in Posen.

Am 21. Dezember fand die Plenarversammlung der Handelskammer in Posen statt. Auf der Tagesordnung befand sich eine Reihe von Verwaltungsfragen, ferner der Geschäftsbericht des Syndikus für das letzte Quartal 1927, sowie die Sicherung der materiellen Grundlagen für die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins in Ostrowo.

In seinem Geschäftsbericht berichtete der Syndikus, Herr Dr. Waschko, über die Tätigkeit der Kammer in der Berichtszeit. Hervorgehoben zu werden verdient die intensive Bauaktion der Handelskammer, dank deren die Höhere Handelsschule und das Handelslyzeum in Kürze eigene Gebäude besitzen werden, letzteres ausserdem ein Heim für die Schüler. Die finanzielle Lage der Kammer wird bald eine Besserung erfahren, da den Handelskammern vom Ministerium für Industrie und Handel ein höherer Anteil an dem 15prozentigen Zuschlag zu den Patenten zuerkannt worden ist, und zwar die ganzen Einnahmen aus den Gewerbepatenten der Kategorien I—V, sowie die Einnahmen aus den Handelspatenten mit Ausnahme der Patente IV Kat. (Handels), welche für die Ausführung eines Handwerks gelöst werden.

Was die Arbeit der Kammer betrifft, so stand sie in der Berichtszeit unter dem Zeichen der erhöhten Beratungstätigkeit insbesondere auf dem Gebiete der Rechtsnormen, welche den Export der polnischen Produkte regeln sollen. Insgesamt wurden Urteile abgegeben bzw. wurde die Initiative ergriffen bei 17 Gesetzentwürfen, wovon 40 Prozent auf Entwürfe entfallen, mit denen die Kammer aus eigener Initiative an die Regierung herangetreten ist.

Mit Befriedigung wurde die Initiative des Herrn Dr. St. Waschko bezüglich der Vereinigung der Wochenschrift „Świat Kupiecki" und „Życie Gospodarcze" in eine Zeitschrift, welche das Organ der Handels- und Gewerbekammer, des Verbandes Kaufm. Vereine, des Fabrikantenverbandes, sowie sämtlicher anderen Wirtschaftsorganisationen sein würde. Bei Besprechung der Angelegenheit beschlossen die Versammelten einstimmig, den Handels- und gewerblichen Firmen im Bezirk der Kammer zu empfehlen, ihre Veröffentlichungen und dergl. nur den Zeitschriften zu übergeben, die durch eine Empfehlung der Kammer sich ausweisen, und dies zu dem Zwecke, um die Stützung der zahlreich sich mehrenden Schriften zu verhindern, die dem Wirtschaftsleben keinerlei Vorteile bringen.

Nach Besprechung einiger kleiner Aenderungen des Budgets entspann sich eine Diskussion bezügl. Beschleunigung in der Expedition der Gepäckeilsendungen, sowie Erlangung einer besseren Verbindung der Züge Posen—Stralkowo—Kutno—Warschau mit Lodz.

Mit Rücksicht auf den hohen Wert der Bibliothek der Kammer wurde beschlossen, die Lesehalle der Kammer nach entsprechender Einrichtung des Saales wieder freizugeben.

In der Diskussion betr. Sicherung der materiellen Grundlagen der Handelsschule in Ostrowo hob der Präses des Komitees dieser Schule mit Anerkennung die weitgehende Unterstützung dieser Schule durch die Kammer hervor, u. a. insbesondere die Erteilung von Anleihen an das Komitee zur Führung der Anstalt. Die Angelegenheit wurde eingehend besprochen.

Es fand alsdann eine freie Aussprache des Herrn Präses K. Otmianowski mit den interessierten Anwesenden über die Besprechungen der deutsch-polnischen wirtschaftlichen Kreise in Berlin statt. Zum Schluss wurde beschlossen, eine der nächsten Plenarversammlungen zu bestimmen, um die Mitglieder der Kammer mit dem Programm und der Tätigkeit der Höheren Handelsschule in Polen bekannt zu machen.

Zur Ausfuhr aus dem Posener Handelskammerbezirk.

Die Posener Handelskammer macht bekannt, dass sie in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Dezember 1927 insgesamt 179 Herkunftsbescheinigungen für ausgeführte Waren ausgestellt hat, und zwar in folgender Aufstellung:

Für Frankreich: 159 Herkunftsbescheinigungen. Kartoffeln 5 579 083 kg, Holz 15 533 122 m³, geschlachtetes Geflügel 1 018 kg, Telegraphenstangen 976 480 m³.

Für die Tschechoslowakei: 7 Herkunftsbescheinigungen. Erbsen 99 720 kg.

Für die Türkei: 2 Herkunftsbescheinigungen. Parfümprobenkollektion, Essenz zur Zuckerwarenfabrikation 0.750 kg, Farben zur Zuckerwarenfabrikation 0.250 kg.

Für Griechenland: 2 Herkunftsbescheinigungen. Möbel 739.700 kg.

Für Italien: 3 Herkunftsbescheinigungen. Liköre 75 Flaschen, Kartoffelmehl 60.000 kg.

Für Belgien: 2 Herkunftsbescheinigungen. Kartoffeln 225.000 kg.

Für Jugoslawien: 4 Herkunftsbescheinigungen. Kondensierte Milch 3.361 kg.

POSTTARIF (Fortsetzung).

B. Telegraphentarif. I. Inlandsverkehr.

Laufende Nummer	Gegenstand	Gebühr Groschen	Anmerkungen
1	Für Telegramme nach außerhalb und am Ort, für staatliche (S) und gewöhnliche private: Gebühr pro Wort .... Außerdem für jedes Telegramm eine Zusatzgebühr	 15 50	Die Eisenbahntelegraphenämter in Ortschaften, wo sich auch staatliche Telegraphenämter befinden, erheben eine Zusatzgebühr, die jedesmal der Eisenbahnminister festsetzt. Staatliche Telegramme (S) müssen Unterschrift und Stempel des absendenden Amts haben.
2	Für private dringende (D) Telegramme: Gebühr pro Wort .... Außerdem für jedes Telegramm eine Zusatzgebühr	 45 50	Eilige Telegramme nach Eisenbahnstationen sind nicht zulässig.
3	Für bezahlte gewöhnliche Rückantwort = RPX =: Gebühr in freiwilliger Höhe.		Bei der zahlbaren Anmerkung = RP = fügt man die zur Rückantwort eingezahlte Summe ein, wie z. B. R. P. 1.55 u. s. w. In den Grenzen der angegebenen Summe kann dann die Antwort als gewöhnliches oder dringendes Telegramm aufgegeben werden. Wenn die Rückantwortgebühr die schon eingezahlte Summe überschreitet, zahlt der Rückantwort-Aufgeber den Unterschied zu. Der Rückantwortkupon ist 6 Monate gültig, gerechnet ab 1 Tag nach seinem Ausstellungstage.
4	Für Pressetelegramme: die Gebühr pro Wort........................... Außerdem für jedes Telegramm eine Zusatzgebühr	 8 25	Die Pressetelegramme werden mit dem zahlbaren Wort „Presse“ am Kopf bezeichnet. In Pressetelegrammen sind konventionelle Zeichen mit Ausnahme — TMX — nicht gestattet.
5	Für Pressetelegramme der Polnischen Telegraphenagentur: Gebühr pro Wort .... Außerdem für jedes Telegramm eine Zusatzgebühr	 3 25	Die anderen Bedingungen wie unter 4.
6	Für Brieftelegramme = LT = Gebühr pro Wort.. wenigstens aber für 20 Worte .... Außerdem für jedes Telegramm eine Zusatzgebühr	8 160 25	Das zahlbare Zeichen = LT = kommt vor die Adresse. Der Text der Brieftelegramme muß in bekannter Sprache verfaßt werden. Brieftelegramme können in allen Telegraphenämtern zu jeder Zeit aufgegeben werden. Von besonderen Zeichen sind = RP und poste restante = zugelassen. Für Brieftelegramme einkassierte Gebühren werden nicht zurück erstattet. Brieftelegramme werden der Reihe nach nach gewöhnlichen Telegrammen durch die Post zugestellt.
7	Für Prüfung des Telegramms = TC = : 50% der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von derselben Wortzahl.		Staatliche Telegramme (S) in Geheimsprache (verabredet oder chiffriert) werden beim Telegraphieren pflichtgemäß geprüft.
8	Für Empfangsbescheinigung: a) gewöhnliche, telegraphische = PC = ... b) dringende telegraphische = PCD = ... c) per Post = PCP = wie für einen gewöhnlichen Brief bis zu 20 g Gewicht.	 125 275 25	Über Zustellung eines Telegramms mit dem Zeichen = PCP = wird das Aufgabeamt durch Dienstschreiben benachrichtigt.
9	Für Zustellung eines Telegramms per Post als Einschreibebrief = PR = wie auch für Empfang eines Telegramms auf der Post als Einschreibebrief = GPR = wird eine Postgebühr ausschließlich für die Einschreibung des Briefes selbst erhoben....	40	Für Zustellung eines Telegramms per Post als gewöhnlicher Brief wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühr für Abschriften wird so oft erhoben, wie Adressen sind, weniger eins.
10	Für postlagernde Telegramme als gewöhnlicher Brief = GP = oder bei der Telegraphie = TR =.....	10	Die Gebühr wird bei der Aufgabe erhoben. Der Empfänger oder sein Bevollmächtigter muß sich bei der Entgegennahme des Telegramms ausweisen.
11	Für Telegramme mit mehreren Adressen = TMX =: a) für Abschrift von je 50 Worten oder eines Teiles derselben eines gewöhnlichen Telegramms b) für Abschrift von je 100 Worten oder eines Teiles derselben eines dringenden Telegramms...	 50 100	Konventionelle Zeichen wie z. B.: = RP =, = XPP =, = XPT = usw. werden immer vor die Adresse gesetzt, auf die sie sich beziehen, mit Ausnahme von = D =, = TC =, die wenn sie vor die erste Adresse neben das Zeichen = TMX = gesetzt werden, sich auf alle Adressen beziehen.
12	Für Telegramme mit dem verabredeten Zeichen = XPT = und = XPP = wird außer der normalen Gebühr für das Telegramm selbst erhoben: a) als Anzahlung (Deposit) auf die Kosten der Zustellung durch Eilboten .... b) für telegraphische Mitteilung (XPT) an das Aufgabeamt über die Höhe der dem Boten gezahlten Gebühr .... c) für Mitteilung per Post (XPP) an das Aufgabeamt über die Höhe der dem Boten gezahlten Gebühr, wie für eine gewöhnliche Postkarte..	 800 125 15	Über die dem Boten für ein Telegramm mit dem Zeichen = XPT = oder = XPP = gezahlte Summe wird das Aufgabeamt benachrichtigt, im ersten Falle durch Diensttelegramm, im zweiten Falle durch Dienstkarte. Überschuß oder die gesamte Vorauszahlung wird in 6 Monaten zurückerstattet, gerechnet vom Tage des Abganges des Benachrichtigungsschreibens. Für Zustelluug des Telegramms mit dem Zeichen = XPP = oder = XPT = erhebt der Bote von Adressaten keinen Zuschlag. An die Eisenbahntelegraphenämter sind Telegramme = XPP = und = XPT = unzulässig, dagegen Telegramme mit konventionellen Zeichen — durch Boten — nur auf Verantwortung des Aufgebers.

Laufende Nummer	Gegenstand	Gebühr Groschen	Anmerkungen
13	Für Telegramme, die von den Abonnenten per Telephon aufgegeben werden, für je 100 Worte oder einen Teil derselben	50	Im Falle der Zurückziehung eines per Telephon aufgegebenen Telegramms wird die Gebühr für die Telephonvermittlung nicht zurückerstattet, sondern dem Abonnenten auf die Monatsrechnung angerechnet.
14	Telephonische abbestellte Telegramme sind kostenlos Für die Zustellung eines telephonisch abbestellten Telegrammes durch Boten	50	Eingetroffene Telegramme werden telephonisch herausgegeben: a) Abonnenten, die dies durch Schreiben gefordert haben, b) Telegramme, in denen die Telephonnummer angegeben ist. Telephonisch erledigte Telegramme werden dann kostenlos durch die Post als gewöhnlicher Brief bestellt. Auf speziellen Wunsch können diese Telegramme auch durch Boten bei nebenstehendem Tarif bestellt werden.
15	Für Quittierung eines aufgegebenen privaten Telegramms	10	Wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Aufgebers ausgestellt.
16	Für ein Duplikat der Quittung über ein aufgegebenes Telegramm	50	
17	Für Ausstellung einer beglaubigten Abschrift des aufgegebenen oder eingelaufenen Telegramms: bis zu 50 Worten .... Für die Herausgabe einer Abschrift jedoch wenigstens	50 100	Die Abschrift wird auf dem gewöhnlichen Telegraphenblankett angefertigt, z. B.: ,,Abschrift des Telegramms" (Titel), (Text des Telegramms) ,,Für die Richtigkeit" (Unterschrift und Stempel des Amts).
18	Für jede vereinbarte oder verkürzte Adresse: a) in Warszawa und Łódź jährlich............ b) in allen Ämtern jährlich	5000 4000	Die Gebühr wird sofort für das ganze Kalenderjahr entrichtet. Anmeldungen im Laufe des Jahres werden je nach den übrig gebliebenen Quartalen berechnet. Angemeldet und bezahlt können auch mehrere verabredete Adressenkürzungen werden.
19	Für Zustellung der Telegramme nach zwei verschiedenen Orten (Büro, Wohnung) zu verschiedenen Tageszeiten in derselben Ortschaft: a) in Warszawa und Łódź jährlich............ b) in anderen Ämtern jährlich	5000 4000	Die Gebühr wird wie bei Pos. 18 berechnet.
20	Für Zurückziehungen eines noch nicht telegraphierten Telegramms	30	Die Gebühr wird von der geleisteten Zahlung abgezogen, der Rest wird dem Aufgeber zurückerstattet. Das Telegramm wird dem Aufgeber nicht zurückerstattet.
21	Für Telegramme, die auf Rechnung eines geleisteten Vorschusses aufgegeben werden, eine Zusatzgebühr für jedes Telegramm	20	Im Falle der Zurückerziehung eines solchen Telegramms wird die Zuschlagsgebühr nicht zurückerstattet, sondern dem Aufgeber angerechnet.
22	Für Reklamationen infolge Nichtzustellung oder Verspätung des Telegramms und dgl.	50	Die Gebühr wird entrichtet durch Aufkleben von Postmarken auf der Eingabe, die der Stempelgebühr nicht unterliegt. Wenn in einer Eingabe mehrere Telegramme reklamiert worden sind, wird eine Gebühr für jedes reklamierte Telegramm entrichtet. Die Gebühr für die Reklamation wird zurückerstattet, wenn die Ermittelungen ergeben, daß die Reklamation berechtigt war.
23	Für Information über aufgegebene oder zugestellte Telegramme oder Vorzeigen von Telegrammen..	50	Die Gebühr wird durch Briefmarken auf dem Antrag entrichtet, der der Stempelgebühr nicht unterliegt. Das Telegramm wird nach Legitimierung vorgezeigt.
24	Für Zustellung eines Telegramms mit ungenauer Adresse	30	Die Gebühr wird von dem Adressaten erhoben, wenn man ihn infolge der ungenauen Adresse suchen mußte.
25	Telegraphische Aufgabeblanketts kostenlos.		

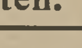
II. Auslandsverkehr.

Die Gebühren für das Wort des Auslandstelegrammes stützen sich auf die Bestimmungen der internationalen Verträge und der internationalen Telegraphenordnung und sind enthalten im ,,Auslandstelegraphentarif" (Zagraniczna taryfa telegraficzna — Veröffentlichung der Generaldirektion für Post und Telegraph), ausgedrückt in Gold-Franken und Centimen.

Obige Gebühren werden in polnische Złoty nach dem jeweiligen Wertverhältnis des polnischen Złoty zum Goldfranken umgerechnet.

(Schluss folgt).

Polnische Wirtschaftsnachrichten.



Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 11. Januar. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 46—47, Roggen 38.90—39.90, Roggenmehl (65proz.) 57, Roggenmehl (70proz.) 55.50, Weizenmehl (65proz.) 66.50—70.50, Braugerste 39.50—41, Marktgerste 33—35, Hafer 32.50—34.25, Weizenkleie 27.25—28.25, Roggenkleie 28—29, Rübsen 63—70, Felderbsen 48—53, Folgererbsen 55—65, Viktoriaerbsen 60—82, Wicken 30—32, Peluschken 30—32, Heu, lose 5.50, Stroh, gepresst 3.10. Gesamttendenz ruhig. Der Bargeldmangel dauert an. Braugerste über Standard über Notiz.

Warschau, 11. Januar. Am hiesigen Getreidemarkt dauert die schwache Stimmung an. Auch im Privat-Getreidehandel ist das Angebot vollkommen ausreichend. Gezahlt wurde für 100 kg fr. Ladestation, in Klammern fr. Warschau: Roggen 68—68.5 kg 39.75—39.25—40 (41,25—42.50), Weizen 75—74 kg 50—50.50 (52), guter Hafer 36 (37.50), Braugerste 41.50 (43), Grützgerste 38 (39.50). Am Mehlmarkt wird für 100 kg fr. Warschau notiert: Weizen-Luxusmehl A 4/0 von den Warschauer und Grenzmühlen 82—85 zł, Weizenmehl 4/0 74—77 zł, Roggenbrotmehl 3/0 56—58, Roggenkleie 27—27.50.

Lemberg, 11. Januar. Die hiesigen Preise sind fast unverändert. Tendenz ruhig. Kleinpoln. Roggen an der Börse 38.50—39.50, Hafer (Marktpreis) 32.25—33.25.

Bromberg, 11. Januar. Preise für 100 kg in Złoty: Weizen 45—47, Roggen 38—39.50, Futtergerste 33—36, Braugerste 40—41, Felderbsen 45—50, Viktoriaerbsen 65—85, Hafer 32.50—34.25, Roggen- und Weizenkleie 29.50. Stimmung ruhig. Die Firma Szukalski zahlt für 100 kg in Złoty: Roter Klee 220—300, weisser 180—250, Schwedenklee 300—320, gelber 160—180, Incarnatklee 140—160, Wundklee 220—240, Raygras 80—100, Timothy 40—50, Winterwicke 70—80, Sommerwicke 34—36, Peluschken 32—35, Seradella 20—24, Viktoriaerbsen 70—85, Felderbsen 46—52, grüne 56—60, Senf 50—60, weisser Mohn 120—130, blauer 100—120, Gelblupine 20—22, Blaulupine 20 bis 21, Hirse 40—42. Am Futtermittelmarkt wird für 100 kg notiert: Braheheu lose 10—12, gebunden 12—14, Roggenstroh lose 7—8.50, gebunden 9.50 bis 10, Häcksel 10—12.

Kattowitz, 11. Januar. Preise für 100 kg in Złoty: Weizen für den Export 52—54, Inlandsweizen 51—52, Exportroggen 53—54, Inlandsroggen 45—46, Hafer für den Export 41.75—42.50, für das Inland 38—39.50, Gerste für den Export 49—52, für das Inland 43—45, Leinkuchen 53—54, Sonnenblumenkuchen 49—50, Roggen- und Weizenkleie 29—30. Tendenz ruhig.

Vieh und Fleisch.

Posen, 10. Januar. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 497 Rinder, 2589 Schweine, 420 Kälber, 187 Schafe, zusammen 3693 Tiere.

Rinder: Bullen: vollfleischige jüngere 140—144, mässig genährte junge und gut genährte ältere 126—130. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 158—166, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 140—146, mässig genährte Kühe und Färsen 120—124, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—100.

Kälber: beste, gemästete Kälber 160—168, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 150—154, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 136—142, minderwertige Säuger 130.

Schafe: Stallschafe: ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 124—130, mässig genährte Hammel und Schafe 120.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 196—200, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 190—194, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 186—188, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 176—180. Sauen und späte Kastrate 150—180.

Marktverlauf: ruhig.

Warschau, 11. Januar. Bei ruhiger Tendenz wurden heute 800 Schweine aufgetrieben. Notiert wurde 1.90—2.40 zł für 1 kg Lebendgewicht loko Städt. Schlachthaus. Auch der Rindermarkt fand bei ruhiger und behaupteter Stimmung statt. Gezahlt wurde für 1 kg Lebendgewicht loko Städt. Schlachthaus: Ochsen 0.95—1.60, Kälber 2—2.20 zł. Der Konsumbedarf wurde vollkommen gedeckt.

Myslowitz, 10. Januar. Auf dem hiesigen Zentralviehhof wurden am 9. d. Mts. 884 Rinder, 30 Kälber und 1836 Schweine aufgetrieben. Notiert wurde: Färsen und Kühe Kl. B 1.58—1.67, C 1.48—1.57, D unter 1.57, Schweine Kl. A 2.40—2.50, B 2.30—2.39, C 2.20—2.29, D 2—2.09, E unter 2.09.

Krakau, 10. Januar. Der hiesige Städt. Viehmarkt notiert loko Krakau für 1 kg Lebendgewicht in Złoty: Bullen 1.50—1.78, Ochsen 1.08—1.70, Kühe 0.83—1.78, Färsen 1.20—1.78, Kälber 1.62—2.30, Schweine 2.30—2.50, geschlachtet 2.50—3.20. Tendenz behauptet.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Warschau, 10. Januar. Der Verband der Eier- und Butterhändler hat folgende ab 9. Januar 1928 verpflichtenden Kleinverkaufspreise festgesetzt: Beste Sahnenbutter 6.40 (bisher 6.80), Molkerei-Tafelbutter II. 5.80 (6.20), gesalzene Molkereibutter 5.40 (5.80), rohe Vollmilch 0.44 zł pro Liter, sterilisierte Flaschenmilch ca. 400 Gramm 47 gr, Sahne 25 Prozent Fettgehalt 3.60 pro kg, Presskäse 2.40, voller Sahnenkäse 4.20, II. 3, Inlands-Edamer II. 3.80, litauischer I. 5.20, Inlands-Emmentaler 5.20, Tilsiter I. 5.20, II. 4.20.

Bromberg, 10. Januar. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg in Złoty: Tafelbutter 6—6.20, Speisebutter 5.60—5.80, Tilsiter und Lembertower Vollfettkäse 3.40, Allgauer 3, vollfetter Romadour, halbfett 3, Quark 1—1.14. Tendenz für Butter schwächer, sonst behauptet.

Lemberg, 10. Januar. Am hiesigen Buttermarkt ist die Tendenz fallend, der Bedarf bei starker Anfrage ziemlich klein, und da auch an den Auslandsmärkten eine gewisse Stagnation herrscht, ist der Export gleichfalls gering. Gezahlt wird für Tafelbutter im Grosshandel 5.60—5.70, im Kleinhandel 6—6.20 zł für 1 kg. Die Käse- und Milchnotierungen sind unverändert.

Naphtha, Oele und Fette.

Borysław, 11. Januar. Obwohl das vor kurzem entstandene Kartell den Preis für Borysławer Rohnaphtha auf 210 Dollar für 10 000 kg festgesetzt hat, zahlt eine grössere Anzahl von Spekulanten einige Punkte darüber. Seit längerer Zeit gehen hier hartnäckige Gerüchte um, wonach die grössten polnischen Naphthafirmen fusionieren sollen. In dem Schacht „Joffre II“ in Mraznica ist man in einer Tiefe von 1463 Metern auf bessere Quellen gestossen, wodurch die Tagesproduktion von zwei Zisternen auf gegen 10.5 Zisternen und auf 35 Kubikmeter Gas pro Minute gestiegen ist. Ein Kubikmeter dieses Gases ergibt 120 Gramm Gasolin. Die Produktion in dem offenen Schacht „Standard II“ ist unverändert.

Häute und Felle.

Posen, 10. Januar. Im Kleinhandel wird für rohe Felle aus erster Hand gezahlt: Rindshäute gesalzen 2.60, trocken 4 zł pro kg, gesalzene Kalbsfelle I. pro 4-kg-Stück 12 zł, trocken I. 8 zł pro Stück, Kaninchenfelle trocken 6 zł pro kg, Winter-Rehfell 2 zł pro Stück, Sommerfell 5 zł, trockene Hammelfelle mit Wolle 4 zł pro kg, gesalzen I. 2 zł, geschorene Hammelfelle 1.60, gesalzene Rosshäute I. 40—42, getrocknet 25 zł pro Stück, trockene Ziegenfelle 10—12 zł pro Stück. Tendenz fest.

Warschau, 11. Januar. Im hiesigen Schlachthaus herrscht besonders in den letzten Tagen starke Nachfrage für rohe Felle, so dass die Preise nach oben neigen. Kalbshäute, für die augenblicklich die Saison begonnen hat, werden von Auslandsvermittlern stark aufgekauft. Auch die aus dem Ausland eingelaufenen Bestellungen auf Kalbsfelle sind sehr zahlreich. Für 1 kg loko Schlachthaus wird notiert: Rindshäute 3.60, Kalbshäute 4.70—4.80, Rosshäute pro Stück 50—52.

Bromberg, 10. Januar. Grosshandelspreise für 1 kg in Złoty loko Bromberg: Rindshäute 3—3.40, langwollige Hammelfelle 3—3.20, kurzwollige 2.60—2.80, Kalbsfelle 14—16, Ziegenfelle 12—13, Pferdefelle 35—45 zł.

Künstliche Düngemittel.

Danzig, 9. Jan. Chilesalpeter einschl. Lieferung per Jan. £ 10.16.6, Febr. £ 10.18, März £ 10.19 für 1000 kg brutto für netto in Orig.-Säcken fr. Waggon Danzig-Neufahrwasser im Transit, zahlbar mit Schecks erstklassiger Banken per London auf das Frachtbriefduplikat. Thomasmehl 14—18% Phosphorsäure bei Lieferung von mind. 100 t loko Danzig 10.65 Dollar für 1000 kg brutto für netto, zahlbar in Danzig unter obigen Bedingungen.

Baumaterialien.

Lemberg, 11. Januar. Auf der letzten Sitzung der Preisnotierungskommission wurden für die Wojewodschaft Lemberg folgende Durchschnitts-Handelspreise für keramisches Material festgesetzt (für 1000 Stück in Złoty): Ziegel Handfabrikat loko Ziegelei im Grosshandel 75, im Kleinhandel 80. Die Zufuhr- und Verladekosten betragen für 1000 Stück 12.50 zł bei einer Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometern. Maschinenziegel im Grosshandel 72, im Kleinhandel 76 zł, loko Waggon auf eigenem Eisenbahnstrang 78, gebrannte Dachziegel I. loko Fabrik 160, geblasene Ziegel loko Fabrikplatz 113; Kalk für 10 t loko Aufgabestation: Baukalk 320, gesichteter Kalk 330, Kalkstaub 100, Baugips in Säcken 300—450.

Holz.

Baranowicze, 7. Januar. Das Verkehrsministerium hat für Eisenbahnschwellen bei seinen Aufträgen bis zu 9 zł gewährt, und da die Preise auch bei anderen Geschäften noch darüber hinaus gehen, ist die Tendenz auch für diese Holzsorten sehr fest. Die Inlandspreise für Eisenbahnschwellen sind bei uns jetzt höher als die Exportpreise, da Exporteure für eichene Eisenbahnschwellen 13 zł fr. Waggon zahlen, während die polnische Eisenbahn gleichfalls 13 zł, aber fr. Eisenbahnlinie, gezahlt hat. Eine deutsche Firma, die die Wälder des Fürsten Sapieha exploitiert, ist augenblicklich zur Herstellung von nur Eisenbahnschwellen übergegangen. Kiefernbrennholz wird bei sofortigem Verkauf einschl. Lieferung mit 0.85—0.90 Dollar loko Waggon Baranowicze bewertet. Bei weiteren Stationen ist der Preis je nach Frachtunterschied höher.

Metalle und Metallwaren.

Kattowitz, 10. Januar. Die feste Tendenz am hiesigen Metallmarkt dauert an. Kupfer wird gut gesucht, Zinkblech liegt bei mässiger Nachfrage schwächer. Die Preise betragen bei Bestellung bis zu 30 t für Zinkblech £ 33.15, bei Bestellungen über 30 t £ 33.50. Richtpreise für 100 kg: Rohzink 113.60—113.75, Raffinadezink 115.75—116, Zinkblech 144.50—145, Hüttenblei 91.70—92, verbleites Blech 126.45—126.75, verbleite Röhren 126.45—126.70, harte Bleirohre 135.15—135.50, normaler Bleidraht 126.50—126.70, Schrott 153.60—154, Altkupfer 260—270, Bronze 235—225, Kupfer 170—190.

Warschau, 9. Januar. Das Warschauer Handelshaus A. Geppner notiert folgende Richtpreise in Złoty für 1 kg: Bankazinn in Blocks 14.60, Hüttenblei 1.30, Hüttenzink 1.42, Zinkblech Grundpreis 1.60, Antimon 3, Hüttenaluminium 5.10, Kupferblech Grundpreis 4.35, Messingblech 3.60—4.50.

Neubeuthen, 9. Januar. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. I (Vertret. Josef Wdowiński in Warschau) notiert für 1 t Eisen 210 zł loko Station Neubeuthen.

Kohle und Koks.

Kattowitz, 11. Januar. Im Dezember 1927 wurden aus Oberschlesien 802 000 t Kohle exportiert. Grössere Mengen gingen nach folgenden Ländern: Dänemark 110 000, Oesterreich 215 000, Italien 36 500, Norwegen 40 000, Schweden 161 000, Ungarn 26 000 t. Die günstigsten Preise wurden bei der Ausfuhr nach Oesterreich erzielt, während die schwächsten Preise in den Baltenstaaten mit 11½—12 Schilling fob Danzig notiert wurden.

Kattowitz, 5. Januar. Koks hat an den hiesigen Märkten besonders guten Absatz. Jede offerierte Menge wird sofort von der Metallindustrie und auch zu Heizzwecken gekauft. In den meisten Kokereien ist man zu Investierungen geschritten, um dadurch die Produktion zu heben. Für 1 t loko Kokerei wird notiert: Grobkoks über 80 mm, Würfelkoks I. und II. Sorte 40—80 mm 38.80, Nusskoks I. 25—40 mm 38.70, II. 16—25 mm 35, kleinere Sorten 6—15 mm 29.10, abfallende Sorten 13.20.

WELTMARKTPREISE.

BAUSTOFFE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Dez.-Jan.-Notier. 29. 12.	2. 1.
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	503.—	503.—
" ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	53/—55/—	53/—55/—
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.45	3.45

CHEMIKALIEN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	29. 12.	2. 1.
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß.Preis, RM je Liter	0.30	0.30
"	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1060.—	1070.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.12.0	12.12.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	76.—	76.—
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.17.6	5.17.6
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.............	36.- —38.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.55	8.55
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1kgN (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	"	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.50	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5—5½	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.—17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.25—4.75	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	257/6	257/6
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.15.0	6.15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	55.00	57.50[6])
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	415.—	415.—

FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	29. 12.	2. 1.
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.79	21.79
	N. Y.	Loko cts je lb	20.10	19.55[6])
"	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	11.04	11.08[6])
"	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	17.70	17.90[6])
Baumwollgewebe	Stuttg	88cm Cret.16/16j ¼fr.Z.20/22 RMm	0,556-0,577	0,556 0 577
	Brssl.	0,80 m breit in fr	9.45—9.60	9.45—9 60
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½yds 6¼lb	8/9-9/0	8/9-9/0
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbrgw.RM j.kg	10.65	10.65
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	15.80	15 80
Jute....	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	31.0.0	31.10.0[6])
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. ..	29.0.0	29.0.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstnot.Mon.,Manila Grade J,j.t	41.15.0	41.15.0[6])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	92.0.-90.0	92.0.-90.0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	295.—	295.—
Seide ..	Mail. .	Grèges extra 13/15	197.50	197.50
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	120.—	120.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	20.0.-44.0.	20.0.-44.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	75.—	75.—

FLEISCH UND FETTE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	29. 12.	2. 1.
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	10.75	10.857[6])
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.20	10.90[6])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	34.25	34.75
"	N. Y.	Cts je lb	12.15	12.65[6])
"	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.40	11.925[6])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	9.—	9.375[6])
Butter .	Berlin	1.Qual.ab Meiereist.o.F.,f.1.Pfd.M	1.70	1.70
"	Koph.	In Kr je kg	3.02	3.02

GETREIDE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	29. 12.	2. 1.
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	227.—	227.—
"	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	10.90	11.05[6])
"	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	145.37	147.—[6])
"	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	126.75	130.50[6]
W'mehl	Hbg.	Inld.70% RM je 100kg br.ab Mühle	31.—	31.—
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	170.50	171.50
"	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je 100kg	7.80	7.95
"	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	81.37	86.25[6])
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	200.50	202.50
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	51.37	54.12[6])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	226.—	228.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	105.75	108.62[6])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ...	205. 260.-	205—260
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr.	14.25-14.60	14.40-14.80

HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	29. 12.	2. 1.
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—18¾	7¾—18¾
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	8.20	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	13¾-14 3/8	13¾ 14 3/8
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb ..	2/5 -5/6	2/5—5/6
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/7	2 5—5/7
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lb s je lb	2/0—2/8	2/0—2/8
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	— 20	—/20
	Hbg.	P.erstnot.Mon.Stand.sheets d je lb	3.762	3.775
"	Lond.	First crepe s je lb...............	1/8 1/16	1/8[6])
"	Lond.	Para hard fine s je lb	1/5	1/5[6])
"	N. Y.	First latex fine cts je lb	41.50	41.37[6])

KOLONIALWAREN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Dez.-Jan.-Notier. 29. 12.	2. 1.
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM50 je kg	77.75	78.25
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.25	14.25[6])
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt.,hfl je 50 kg .	43.75	42.75[6])
Tee ...	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/4—1/6[6])
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	—	61/—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	55/—	55/—[6])
Zucker..	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RM je 50kg.	—	—
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je cwt	15/6	15/6
Zucker .	Lond.	T.L. Granulated s je cwt	29/6	29 9[6])
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.75	2.75[6])
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/9-14/10	14/9-14/10
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	16	16
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	1/10	1/10½[6])
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	9/0—10/6	9/0—10/6

MINERALIEN, METALLE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	29. 12.	2. 1.
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	14/9—15/-	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.15	17.15[6])
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.35 - 2.80	2.35-2.80[6])
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RM je 100kg	34.—	34.—
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	25—27[1])	25—27[4])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag.Hbg.RM je 100 kg	8.80 —	8.80 —
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	23.10.0	23.10.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	17/3	17/3
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RM je t,Verb'pr 134	139.70—149 70	139 70—149.70
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis.III,Frachtb.Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	65/—	65/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	135.—	135 —
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	66.75	66.75
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	44.87½	45.62½
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	22.37	22.43
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	53.25	53.25
Zink....	Lond.	Stl. je t	26.37	26.06
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	536.50	532.50
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	265.12½	265.93
Weißbl.	Lond.	s je box	17/9	17/9[6])
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25[6])
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.56	26 44
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze...............	57.75	57.62[6])
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11
Platin ..	Lond.	s je oz	260/.-280/-	275/--280/-

OBST UND SÜDFRÜCHTE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	29. 12.	2. 1.
Äpfel ..	Lond.	Engl. Newtown je 1b	2/6—7/0	2/6—7/0
Äpf.,get.	Lond.	Calif. Ring s je cwt	—	—
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	14/0—25/0	14/0—25/0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	23/—[1])	22/6—[1])[6])
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	32/-36/—[1])	32/-36/-[1])[6])
Pflaumg.	Lond.	Calif. 40—50 s je cwt	45/6	45/6[6])
Orangen	Lond.	Span. s 240/300's case..........	14/0—18/0	14 0 - 18/0
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	55.—60.—	55.—60.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	11.—	11.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	51/—52/—	51/—52/-[6])
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	145/—	145/—[6])

ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	29. 12.	2. 1.
Raps	Berl.	RM je 1000 kg	345-350	345-350
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	21.0.0	21.0.0
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.5.0	11.5.0
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.12.6	11.12.6[6])
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.17.6	20.17.6
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	10.20	10.25[6])
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	65.50	65.75
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	72.—	72.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	34.15.0	34.15.0[6])
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	82.—	82.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	39.15.0	39.15.0[6])
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	90.—	90.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t.................	44.0-45.0	44.0-45.0[6])
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t.................	29.10.0	29.10.0[6])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	93.—

TABAK, HOPFEN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	29. 12.	2. 1.
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	3.80	3.80
	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	25[3])	25[3])
Zigaretten-Tabak	Brem.	Bulgar.Basmas hfl je kg	1.30—1.50	1.30—1.50
	Hbg.	Griech'l.Baschibaglie Volo hfl je kg	1.50—1.35	1.50—1.35
	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.25—1.50	1.25—1.50
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	290.—	290.—

[1]) Neue Ernte. [2]) Schnell trockn. 10/— je t extra. [3]) Wonosobo Java DKT / 1927. [4]) Amerikanisch. [5]) Not. v. 20. 12. [6]) Not. v. 3. 1. 28.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Anmeldung von Lehrlingen.

Wir bringen in Erinnerung, dass die Handwerksmeister verpflichtet sind, für Lehrlinge im Alter von 16—18 Jahren ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Ausserdem sind sämtliche Meister verpflichtet, bis zum 30. Januar 1928 ihre Lehrlinge bei dem Arbeitsinspektorat anzumelden.

Ueber die konzessionspflichtigen Gewerbe in Polen

wird in Nr. 111 des „Dziennik Ustaw" eine Verordnung des Handelsministers veröffentlicht, die sich auf Art. IX, Absatz 2 des neuen Gewerbegesetzes vom 7. Juni d. Js. stützt und zum gleichen Termin wie dieses Gesetz selber, d. h. am 15. Dezember 1927 in Kraft gesetzt worden ist. Es handelt sich dabei um die Art des Nachweises der Berufsbefähigung bei Gesuchen um Erteilung der Konzession zur selbständigen Ausübung verschiedener Gewerbe, die nach Art. IX des neuen Gesetzes konzessionspflichtig sind.

Danach ist die berufliche Eignung zur Führung eines Unternehmens für Wasserleitungs- oder Gasinstallationen nachzuweisen: 1. durch das Abgangszeugnis der mechanischen bzw. der Architekturabteilung einer inländischen technischen Hochschule bzw. der Bergwerksakademie bzw. durch ein anerkanntes Zeugnis einer vergleichbaren ausländischen Anstalt oder aber durch das Abgangszeugnis einer höheren inländischen bzw. als gleichwertig anerkannten ausländischen technischen Schule, und zwar der Tief- oder Hochbauabteilung oder durch das Abgangszeugnis einer inländischen (bzw. ausländischen) Maschinenmeisterschule oder durch ein Zeugnis über die Absolvierung der Schlosser-, Schmiede- oder Dreherabteilung einer staatlichen Handwerks- und Industrieschule bzw. einer als gleichwertig anerkannten Anstalt oder schliesslich durch ein Zeugnis über eine dreijährige Lehrzeit im Wasserleitungs- oder Gasinstallationsgewerbe bzw. im Klempner-, Kupferschmiede-, Schmiede- oder Schlosserhandwerk, sowie 2. durch den Nachweis einer praktischen Betätigung in dem genannten Installationsgewerbe, die nach Beendigung der Ausbildung bei Ingenieuren und Absolventen höherer technischer Schulen mindestens 1 Jahr, bei Absolventen technischer und Meisterschulen 2 Jahre, bei Absolventen einer staatlichen Handwerks- und Industrieschule 4 Jahre, bei Handwerkern des Installations-Gewerbes 6 Jahre betragen muss. Personen, die den Befähigungsnachweis zur Ausübung des Kesselschmiede-, Schmiede- oder Schlosserhandwerks besitzen, können die berufliche Eignung durch Vorlegung dieses Nachweises (nach Art. 145 des Gewerbegesetzes) oder des Nachweises einer mindestens dreijährigen praktischen Betätigung im Installationsgewerbe belegen.

Die berufliche Eignung zur Führung eines Unternehmens für Elektrizitätsinstallationen mit Schwachstrom ist durch ein Zeugnis über dreijährige Ausbildung in diesem Installationsgewerbe sowie durch den Nachweis einer sechsjährigen praktischen Betätigung in diesem Gewerbe nach erfolgter Ausbildung zu belegen. Als gleichwertige Nachweise gelten das auf Grund einer besonderen Prüfung bei einer staatlichen Industrie- oder Maschinenbauschule oder der Lodzer Textilschule oder der Hüttenschule in Dombrowa erlangte Zeugnis nach Beendigung einer dreijährigen Ausbildung und einer weiteren dreijährigen praktischen Betätigung im elektrotechnischen Gewerbe, ferner das Zeugnis der mechanischen Abteilung einer der technischen Schulen bei gleichzeitigem Nachweis einer zweijährigen Praxis im elektrotechnischen Gewerbe nach Beendigung der Ausbildung und endlich unter gleicher Voraussetzung das Abgangszeugnis der elektrotechnischen oder der Schlosserabteilung einer staatlichen Handwerks- oder Industrieschule bzw. als gleichwertig anerkannten Anstalt.

Zur Führung eines Installationsunternehmens für Starkstrom-Anlagen wird das Abgangszeugnis einer Bergwerksakademie oder technischen Hochschule (ausgenommen die chemische Abteilung) oder gleichwertigen ausländischen Anstalt oder das Abgangszeugnis einer höheren technischen Schule bzw. anerkannten ausländischen Anstalt verlangt, daneben auch noch der Nachweis der praktischen Betätigung in diesem Gewerbe, die nach Beendigung der Ausbildung bei Elektroingenieuren 1 Jahr und in den anderen Fällen 2 Jahre betragen muss.

Zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes ist die Konzessionserteilung von einem Zeugnis über dreijährige Ausbildung und mindestens ebenso lange Praxis in diesem Gewerbe abhängig gemacht. Die berufliche Eignung zur Führung eines Unternehmens zur Herstellung pyrotechnischer Artikel und Materialien, von Explosivstoffen und Munition ist durch das Abgangszeugnis der Bergwerksakademie, der chemischen Abteilung einer technischen Hochschule, das Zeugnis einer Industrie- oder Chemieschule sowie daneben durch den Nachweis einer mindestens 2jährigen Praxis in diesen Gewerbzweigen nach erfolgter Ausbildung zu belegen. Die Konzession zum Verkauf der vorgenannten Waren wird nur erteilt, wenn eines der erwähnten Zeugnisse vorgelegt oder eine mindestens dreijährige Praxis in diesem Gewerbe nachgewiesen werden kann. Für die Erlangung einer Konzession zur Erzeugung von Stosswaffen ist das Abgangszeugnis der mechanischen Abteilung einer technischen Hoch- oder Mittelschule, Meisterschule, Handwerks- und Industrieschule, sowie der Nachweis einer praktischen Betätigung in diesem Gewerbe, die je nach der Ausbildung 1 bis 5 Jahre betragen soll, vorgeschrieben. Für die Erlangung einer Konzession zur Herstellung von Schiesswaffen ist eines der oben erwähnten Zeugnisse (ausgenommen die Lehrlingsprüfung im Klempnerhandwerk) oder ein Zeugnis über die dreijährige Ausbildung in der Schiesswaffenerzeugung und daneben eine Praxis von 1 bis 7 Jahren (je nach der Ausbildung) erforderlich. Die Konzession zur Führung eines Verkaufsunternehmens dieser Branche kann schon beim Nachweis einer mindestens dreijährigen Betätigung in diesem Gewerbe erteilt werden.

Voraussetzung zur Konzessionierung eines Unternehmens, das sich mit der Einziehung von Forderungen aus Verträgen über Warentransporte bei Eisenbahnverwaltungen und anderen Transportanstalten befasst, ist der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Eisenbahntarife und Transportvorschriften, der durch eine Bescheinigung der zuständigen polnischen Eisenbahnverwaltung erbracht werden kann.

Gewerbliche Vergiftungen.

In verschiedenen Berufen ist Gelegenheit zu gewerblicher Vergiftung gegeben. Rasche Hilfe kann dauernde Schäden vermeiden lassen. Die Erkennung der Vergiftung ist auch praktisch von Wichtigkeit, weil es sich hier um Berufsunfälle handelt. Die Kenntnis des Fabrikationsvorganges ist auch für den Arzt von Bedeutung. Vergiftungen lassen sich oft nur aus der Angabe, dass Berührung mit Giften vorlag, von anderen Erkrankungen unterscheiden. Es ist darum wichtig zu wissen, ob Gift als Roh-, Zwischen- oder Endprodukt in einem Betrieb vorkommt. In dieser Zusammenstellung ist lediglich von akuten, plötzlich auftretenden Vergiftungen die Rede, nicht aber von chronischen, langsam auftretenden Vergiftungen (z. B. Bleivergiftung), die ja bei Gewerbekrankheiten eine grosse Rolle spielen.

Phosphorvergiftung (mit weissem oder gelbem Phosphor) kommt vor bei der Herstellung des Phosphors aus Phosphoriten, Knochenasche, Erzeugung von Phosphorbronze, Zündhölzern, Zündstreifen. Man gibt nichts, was mit Fett oder Oel, Milch oder Ei zu tun hat. Erbrechen ist zweckmässig, auch Gaben von schwefelsaurem Kupfer (1,0), Magenspülung mit Natrium- oder Kaliumpermanganatlösung. Eine schleimige Lösung von Terpentinöl wird empfohlen, ebenso Gaben von Kaliumpermanganat (¼—½ Liter einer 0,1 bis 0,5prozentigen Lösung) und Wasserstoffsuperoxyd. Schlucken von Eisstückchen, Schleimkost. Phosphorwasserstoffvergiftung ergibt sich bei Arbeiten mit gelbem Phosphor, Darstellung von Azetylengas. Das eingeatmete Gas ruft Atmungsbeschwerden hervor. Frische Luft, Sauerstoff.

Bei Quecksilbervergiftung (auch Sublimat, Kalomel) wird der Magen vom Arzt mit Milch oder Eiweisslösung gespült. Kochsalz-

gaben sind zu meiden. Man lässt Milch und Eiweisslösungen trinken, gibt heisse Bäder und Alkoholgaben. Verdünnte wässerige Schwefelwasserstofflösung (aqu. hydrosulfurata dil. 1 : 4) oder Schwefeleisenmixtur werden eingenommen. Die entzündlichen Erscheinungen an der Mundschleimhaut werden durch Gurgeln mit Wasserstoffsuperoxyd oder Kamillentee bekämpft.

Für Arsenvergiftungen ist Erbrechen schleimiger und blutiger Art bei brennenden Schmerzen in Rachen und Magen, blutige Durchfälle, Wadenkrämpfe, Bewusstlosigkeit, Erkalten der Haut, Erregungszustände, Kräfteverfall kennzeichnend. Arsen wird in vielen Betrieben verwandt, in der Glasindustrie, zum Tierausstopfen, Konservieren, Gerberei, chemischen Industrie, Ungeziefervertilgung, Verarbeitung von Arsenfarben usw. Es wird ein Brechmittel gegeben, — wozu sich oft eine Mischung von lauwarmem Wasser, Senf und Kochsalz eignet, oder ein aus der Apotheke geholtes Brechmittel (Brechweinstein, Brechwurzel). Das „Gegengift" gegen Arsenik (Antidotum Arsenici) besteht aus 100 Teilen schwefelsaurem Eisenoxyd in 250 Teilen Wasser, dazu 15 Teile gebrannte Magnesia. Es werden erst alle 10 Minuten dann ¼- und ½-stündlich 2 bis 5 Esslöffel (anfangs mehr, später weniger) in warmem Wasser genommen. Oder es wird glasweise Magnesiallösung getrunken (75 Teile gebrannte Magnesia auf 500 Teile Wasser). Viel Flüssigkeit, aber keine säuerliche, warme Bäder und Abreibungen. Auch Gaben von Fett (Butter und Schmalz) werden empfohlen.

Arsenwasserstoff wird als Gas durch die Atmung aufgenommen. Beschwerden treten erst nach einigen Stunden auf: Erbrechen, Leibschmerzen, Ohnmacht, Gelbsucht, Blut im Harn usw. Viel Flüssigkeit, Kochsalzwassereingiessungen, Sauerstoffeinatmungen, nötigenfalls Morphium- und Kampfergaben.

Die weitverzweigte Benützung von Benzol und seinen Abkömmlingen erklärt die Verschiedenartigkeit der Vergiftungsursache. Benzol wird in der Teerfarben- und Kautschukindustrie verwendet, in Färbereien und Reinigungsanstalten, Dinitrobenzol und andere Nitroverbindungen des Benzols werden in Teerfabriken, Sprengstofffabriken, Munitionsfüllstellen, Seidenfabriken, Parfümerien und pharmazeutischen Betrieben benützt. Amidoabkömmlinge des Benzols, wie Anilin, finden sich bei der Herstellung und Verarbeitung von Anilinfarben und in photographischen und pharmazeutischen Betrieben.

Die akute Benzolvergiftung, die Einatmung des Gases bringt Schwindel. Brechreiz, Kopfschmerzen, Rötung des Gesichtes hervor, in schwereren Fällen Muskelzuckungen und Krämpfe, Ohnmachtsanfälle, Blässe des Gesichtes bei kirschroten Schleimhäuten in Mund und Auge, schlimmstenfalls den Tod. Die Ausatmungsluft hat einen auffallenden Geruch nach Benzol, die Kranken machen zuweilen den Eindruck von Berauschten. Bei Dinitrobenzolvergiftung wird das Gesicht oft blau, zyanotisch. Die Veränderungen in der Blutbeschaffenheit machen sich auch bei Anilinvergiftung als Blaufärbung des Gesichtes bemerkbar, ebenso Blaufärbung anderer Körperteile. Zur Hilfeleistung werden die Kranken vor allem aus den Arbeitsräumen entfernt, in denen die Vergiftung vor sich ging; frische Luft und ein kühles Bad, das die Haut reinigt und die Hautporen öffnet, ist wichtig. Man verabreicht Milch und bei Blaufärbung des Gesichtes Sauerstoffeinatmungen. Der Arzt nimmt gegebenenfalls einen Aderlass vor und ersetzt das entfernte Blut durch Einspritzung einer keimfreien Kochsalzlösung. Nicht geeignet sind Alkoholgaben, während Kaffee sich als wirksam erweisen kann. Eine auftretende Herzschwäche kann Kampfereinspritzungen nötig machen.

Zu Vergiftungen kann die Verarbeitung von Brommethyl führen, einer farblosen Flüssigkeit. Es findet in der pharmazeutischen und in der Teerfarbenindustrie Verwendung. Die Einatmung des Giftes ruft bei disponierten Personen schon in kleiner Menge Lähmungen im Nervensystem und Bewusstseinsverlust hervor. Die Behandlung ist ähnlich wie bei Benzolvergiftungen. Es ist zu beachten, dass die Erscheinungen sich vielfach erst nach einiger Zeit steigern, wenn der Kranke aus der gefährdeten Umgebung bereits entfernt ist.

Die Vergiftung mit Reizgasen verschiedner Art (Chlorgas, Salzsäure, Schweflige Säure, Phosphoroxydchlorid, Dimethylsulfat), weiter auch mitrosen Gasen, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, Kohlenoxyd erfordern im wesentlichen die gleichen Hilfsmassnahmen. Frische Luft ist das erste Erfordernis, gegebenenfalls müssen die Fenster in dem gefährdeten Raum von aussen eingeschlagen werden. Die Kleider werden geöffnet, die Vergifteten ruhig gelagert. Sauerstoffeinatmungen und künstliche Atmung können notwendig werden. Wenn der Kranke nicht bewusstlos ist, starke Getränke (Kaffee, Alkohol). Gegen den Reizhusten wird Morphium, Codein oder ein ähnliches hustenlinderndes Präparat gegeben. Die Schleimhäute der Augen sind durch die Reizgase oft in schmerzhafte Mitleidenschaft gezogen. Der Arzt wird hier Kokainlösungen verschreiben. Die Sauerstoffeinatmung wird zum Teil zweckmässig durch Wasserdampfeinatmung unterstützt. Bei Kohlenoxydgasvergiftung sind Hautreizmittel angezeigt. Man wäscht etwa Gesicht und Brust mit verdünntem Essigwasser ab, oder gibt abwechselnd heisse Bäder und kühle Uebergiessungen. Die Vergiftung mit Kohlenoxydgas hat immer etwas Unheimliches an sich, weil dieses Produkt unvollkommener Verbrennung vollkommen geruchlos ist und den Gefährdeten nicht warnt (wie etwa das stark riechende Leuchtgas). Kohlenoxydvergiftungen kommen überall vor, wo Verbrennungsvorgänge bei ungenügender Sauerstoffzufuhr ablaufen: im Schmiedefeuer, beim Austrocknen von Räumen, bei Brandgasen in Bergwerken, in Auspuffgasen von Benzinmotoren, in Gasfabriken, in Explosionsgasen usw.

Sehr giftig ist Blausäure. Sie entsteht bei der Herstellung und Verwendung von Zyannatrium und Zyankalium, bei der Herstellung galvanischer Bäder, in metallurgischen und Galvanisieranstalten, in Betrieben zur Schädlingsbekämpfung und Ungeziefervertilgung. Erbrechen wird herbeigeführt, gegebenenfalls mit Trinken von Seifenwasser. Als Reizmittel dienen heisse Bäder mit kalten Uebergiessungen. Künstliche Atmung, sowie Sauerstoffeinatmungen. Man gibt Milch zu trinken, auch 20 Tropfen Salmiakgeist in Reis- oder Haferschleim. Der Arzt wird den Magen nötigenfalls mit verdünnter Permanganatlösung spülen, auch einen Aderlass mit darauffolgender Eingiessung von keimfreier Kochsalzlösung machen. Schwere Fälle von Blausäurevergiftung nehmen oft rasch einen ungünstigen Ausgang, während leichte Fälle vollkommen ausheilen können.

Verstempelt die Rechnungen!

Die Posener Handwerkskammer schreibt uns:

Die Handwerkskammer hat in Erfahrung gebracht, dass viele Handwerker des hiesigen Bezirks auf die von ihnen ausgestellten Rechnungen keine Stempelmarken kleben.

Wir bemerken deshalb, dass jeder Handwerker beim Verkauf, sowie auf den für Arbeitsleistungen (z. B. Pferdebeschlagen, verschiedenen Reparaturen) ausgestellten Rechnungen, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Stempelmarken aufkleben muss. Die Stempelmarken müssen dabei nicht nur durch das Ausstellungsdatum, sondern auch durch Ueberschreiben mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers entwertet werden.

Ausserdem warnen wir vor dem Aufkleben schon vorher benutzter Marken, was ebenfalls oft vorgekommen ist. Derartige Manipulationen ziehen sehr strenge Strafen, selbst Gefängnis, nach sich. Dabei bemerken wir, dass die Finanzkammer in Posen, infolge der Intervention der hiesigen Handwerkskammer sämtliche bisher wegen nichtgezahlter Stempelsteuer eingeleiteten Strafverfahren zurückgezogen hat mit der Bedingung, vom Bekanntmachungstage dieses Rundschreibens an gegen alle, die sich gegen das Stempelsteuergesetz vergehen, sehr streng vorzugehen. Wir machen daher alle Handwerker darauf aufmerksam, sämtliche Vorschriften genau zu befolgen, und sich keiner Gefahr auszusetzen, die aus einer Vernachlässigung der durch das Gesetz verordneten Verpflichtungen entstehen können.

Behandlung der Fleischmasse zur Konservierung.

Bei der Herstellung von Fleischkonserven verfährt man nach verschiedenen Methoden, d. h. man füllt das Fleisch entweder vorgekocht oder roh ein. Die Konservierung des Fleisches ohne Vorkochen wird als Roheindosen bezeichnet.

Diese Konservierungsform hat folgende Vorteile: 1. Der Nährwert dieser Konserve ist höher als derjenige mit vorgekochtem Fleisch. 2. Der Geschmack steht der Konserve mit dem vorblanchierten Fleische voraus. 3. Die Herstellung ist teilweise einfacher. Diesen Vorteilen gegenüber müssen aber auch gewisse Nachteile in Betracht gezogen werden. Im Massenbetriebe lässt sich eine gleichmässige Salzung und Würzung schlecht erzielen.

Der Kochverlust (nach der Sterilisation) beträgt oft 20 bis 40 Proz., so dass man die eigentliche Nettoeinwage der Dose schlecht bestimmen kann, während bei dem vorblanchierten Fleische ein Rückschluss auf das Gewicht leichter ist. Als letztes ist zu erwähnen, dass die Verarbeitung des Fleisches für Haschee im rohen Zustand in bezug auf die Zerkleinerung oft schlecht durchführbar ist. — Das Fleisch wird in Stücke geschnitten (im rohen Zustande), gewürzt, in Dosen gefüllt und unter Druck sterilisiert. Die Sterilisation hat beim Roheindosen unter besonders hoher Temperatur zu erfolgen. Für diesen Zweck ist eine Temperatur von 123 bis 127 Grad Celsius nicht zu hoch. Die Zeit der Sterilisation beträgt 60 Minuten mit zuzüglich je 10 Minuten für Steigen und Fallen für die $^{1}/_{1}$-kg-Dose.

Die Konservierung des Fleisches mit Vorkochen geht derart vor sich, dass die Fleischstücke, die nach dem Zerlegen sorgfältig von Sehnen, Fett, sowie von Bindehäuten befreit sind, in gleichmässig grosse Stücke geschnitten werden und in den Blanchierkessel gelangen, worin sie mit einer aus Knochen bereiteten Fleischbrühe vollkommen bedeckt sein müssen. Das Fleisch wird in dieser Fleischbrühe 1 bis 2 Stunden vorgekocht, bis man die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Kochprozess auf das Fleisch überall gleichmässig gewirkt hat. Die Fleischbrühe für die Knochenbrühe wird vorher so hergestellt, dass man die Knochen mit genügend kaltem Wasser ansetzt, mit 2 Prozent Salz würzt und das Ganze einige Stunden kochen lässt. Für den Gebrauch des Blanchierens wird diese Knochenbrühe sauber filtriert. Ist das Fleisch nach dem Blanchieren erkaltet, so schneidet man es in passende kleine Stücke und füllt es in Dosen. Als Aufguss dient die nochmals filtrierte, gut abgewürzte Fleischbrühe. Nach dem Verschliessen wird sterilisiert. Man achte hierbei auf einen guten, luftdichten Dosenverschluss. Die Durchschnittssterilisation beträgt für die $^{1}/_{1}$-kg-Dose 50 bis 60 Minuten auf 121 Grad Celsius mit je 8 Minuten für Steigen und Fallen. Ein gutes Aussehen des Doseninhaltes erzielt man, wenn das zu konservierende Fleisch eine Schnellpökelung durchgemacht hat. Besonders bei Hammelfleisch kann man eine unansehnlich graue Farbe des konservierten Fleisches wahrnehmen, wenn eine Schnellpökelung unterblieben ist.

Handelt es sich um Wurstkonserven, so wird die Wurstmasse in die Dosen gefüllt und sterilisiert, wie unter vorgekochtem Fleisch angegeben. Würstchen im Darm werden nur einer Sterilisation im Wasserbade unterzogen. Bei höherer Temperatur platzen die Därme. Bei dieser Konserve genügt eine Sterilisation von 55 bis 60 Minuten im Wasserbade für die $^{1}/_{1}$-kg-Dose, weil die Sterilität schon durch die Vorräucherung zum Teil erzielt wird.

Danksagung.

Meinen sehr geschätzten Mitgliedern aus allen Czarnikauer Organisationen für dargebrachte Geschenke und Glückwünsche herzlichen Dank. Ebenso den einzelnen Vertretern der Ortsgruppen Rogasen, Ritschenwalde, Budsin, Kolmar, Filehne und Birnbaum für ihr Erscheinen zu diesem Feste nochmals innigen Dank mit dem Wunsch, weiter treu und fest zusammenzuhalten.

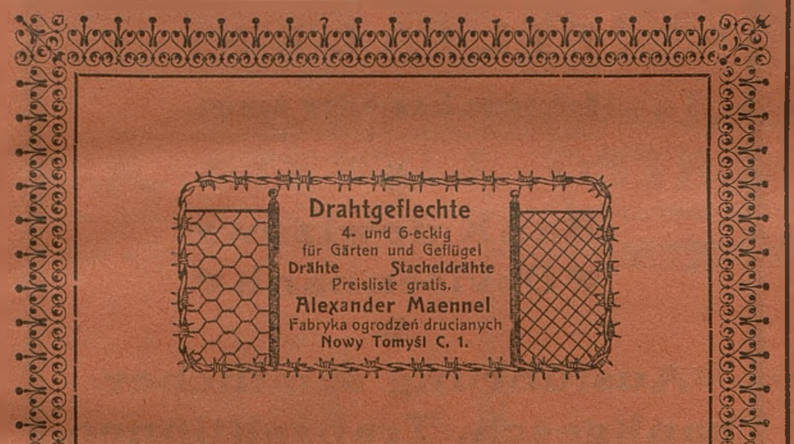
Bruno Jaeck und Frau.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

Devisen im Dezember 1927.

	Dollar		Engl. Pfund		Reichsmark		Schw Frank.		Danz. Guld.		Oesterr Schill.		Tsch. Krone		Goldzłoty	
	1) Warsch.	2) Neuyork	1) Warsch.	2) London	3) Warsch.	2) Berlin	1) Warsch.	2) Zürich	3) Warsch.	2) Danzig	1) Warsch.	2) Wien	1) Warsch.	2) Prag	4)	
1.	8.90	8.89	43.4875	43.50	212.99	213.11	171.90	171.82	173.97	173.93	—	—	26.415	—	1.720	1.
2.	8.90	8.89	43.50	43.50	213.01	213.15	171.93	171.97	174.00	173.93	—	—	26.415	—	1.720	2.
3.	8.90	8.89	43.5187	43.50	212.81	212.99	172.00	171.97	173.82	173.97	125.68	—	—	26.50	1.720	3.
5.	8.90	8.89	43.5187	43.50	213 17	213 11	171.98	171 97	174.02	174.03	125.70	—	26.415	26.50	1.720	5.
6.	8.90	8.89	43.52	43.50	213.10	213.11	171.97	171.97	174.05	174.03	125.70	—	26.415	—	1.720	6.
7.	8.90	8.89	43 525	43.50	212.81	212.77	172.00	171.97	174 06	174.14	125.68	—	26.415	26.50	1.720	7.
9.	8.90	8.89	43.5225	43.50	212.83	212.99	172.20	—	174 09	174.14	—	—	26.415	26.50	1.720	9.
10.	8.90	8.89	43.5275	43.50	212.90	212.99	172.19	172.12	174.09	174.14	125.675	—	26.415	—	1.720	10.
12.	8.90	8.89	43.535	43.50	212.91	212.77	172.20	172.12	174.12	174.13	125.70	—	26 415	26.48	1.720	12.
13.	8.90	8.89	43.5325	43.50	213.00	212.99	172.20	172.12	174.11	174.09	—	—	26.415	—	1.720	13.
14.	8.90	8.89	43.52	43.50	212.97	212.77	172.19	172.12	174.06	174.07	—	—	26.415	—	1.720	14.
15.	8.90	8.89	43.5275	43.50	212.94	212.99	172.18	—	174.09	174.03	125.73	—	26 415	26.50	1.720	15.
16.	8.90	8.89	43.52	43.50	213.02	212.88	172.15	172.04	174.08	174.07	125.76	—	26 415	26 52	1.720	16.
17	8.90	8.89	43.515	43.50	212.94	212.99	172 14	172.12	174.06	174.00	125.85	—	26.415	—	1.720	17.
19.	8.90	8.89	43.51	43.50	212.97	212.88	172.14	172.12	174.02	173.96	125.80	—	26 415	26.47	1.720	19.
20.	8.90	8.89	43.53	43.50	213.07	212.99	172.19	172.12	—	173.97	125.97	126.42	26.415	26.50	1.720	20.
21.	8.90	8.89	43.525	43.50	213.13	213.11	172.35	172.12	174.09	173 99	125.95	—	26.415	26.50	1.720	21.
22.	8 90	8.89	43.53	43.50	213.13	212.88	172.40	171.67	—	173 99	125 98	—	26.415	26.50	1.720	22.
23.	8.90	8.89	43.5275	43.50	213.07	213.11	172.38	172.12	174.09	174.03	125.93	—	—	—	1.720	23.
27.	8.90	8.89	43.53	43.50	213.10	212.88	172.28	172.27	—	174.19	126.00	—	26.415	26.51	1.720	27.
28.	8.90	8.89	43.525	43.50	213.07	212.88	172.39	—	174.12	174.16	—	—	—	26.51	1.720	28.
29.	8.90	8.89	43.5275	43.50	213.04	213.08	—	172.27	174.13	174.16	125.90	—	26.415	26.51	1.720	29.
30.	8.90	8.89	43.5225	43 50	212.78	212 99	172.18	172.27	174.11	174.16	125.925	—	—	26.50	1.720	30.
31.	8.90	8.89	43.52	—	212.88	213.11	172.15	172.27	174.08	174 13	126.00	—	26.415	—	1.720	31.
Durchschn.:	8.90	8.89	43.52	43.50	212.98	212.98	172.16	172.07	174.06	174.05	125.83	126.42	26.415	26.50	1.720	

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Börse; 3) Errechnet über den Mittelkurs für Auszahlung London an der Warschauer Börse; 4) Errechnet nach der täglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzloty gleich $^{9}/_{31}$ Gramm Feingold.


Drahtgeflechte
4- und 6-eckig
für Gärten und Geflügel
Drähte Stacheldrähte
Preisliste gratis.
Alexander Maennel
Fabryka ogrodzeń drucianych
Nowy Tomyśl C. 1.